

ZH_OBERGERICHT SB150337 vom 25. Oktober 2016

ZH Obergericht, 2016-10-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB150337

FR: ZH_OBERGERICHT SB150337 du 25 octobre 2016

IT: ZH_OBERGERICHT SB150337 del 25 ottobre 2016

Erwägungen

E. 1

Verfahrensgang

E. 1.1

Die Kosten des Berufungsverfahrens sind auf Fr. 5'000.– zu veranschlagen (Art. 424 Abs. 1 StPO i.V.m. § 16 Abs. 1 und § 14 der Gebührenverordnung des Obergerichts).

E. 1.1.1

Im vorliegend zu beurteilenden Fall ist unabhängig von der nachfolgend noch vorzunehmenden rechtlichen Qualifikation des Deliktes von einem versuchten Tötungsdelikt auszugehen, da bekanntlich die Erfüllung des objektiven Straftatbestandes, nämlich der Todeseintritt, glücklicherweise ausblieb.

E. 1.1.2

Weiter gelte es darauf hinzuweisen, dass bereits am 12. Februar 2012 von der Polizei ein Überwachungsantrag und am 13. Februar 2012 ein Gesuch der Staatsanwaltschaft an das Obergericht um Genehmigung der Überwachungsmaßnahmen betreffend die Mobiltelefonnummer der Beschuldigten und des Hausanschlusses der Familie AB. _____ gestellt worden sei. Der betreffende Hausanschluss sei dabei ausschliesslich der Beschuldigten zugeordnet worden. Zur Begründung sei angeführt worden, dass insgesamt gesehen Grund zur Annahme bestünde, der Privatkläger 1 oder allenfalls dessen Ehefrau hätten kurz vor oder nach der Tat in telefonischem Kontakt zur Täterschaft gestanden. Es sei deshalb davon auszugehen, dass die Beschuldigte bereits zu jenem Zeitpunkt

- 10 - zum Kreis der Verdächtigen gehört habe, womit die Befragung vom 19. Februar 2013 zumindest mit diesem Hintergedanken und in diese Stossrichtung durchgeführt worden sei. Ziel sei gewesen, etwas Belastendes gegen die formell noch als Opfer bzw. Auskunftsperson bezeichnete "Verdächtige" zu erfahren. Nur schon aufgrund der Länge (43 Seiten) und des Inhalts der Befragung (wechselnde Männerbeziehungen) könne eine entsprechende Intention nicht allen Ernstes abgestritten werden. Es müsse daher davon ausgegangen werden, dass ein sogenannter "unechter Rollenwechsel" stattgefunden habe, sei doch die Beschuldigte bereits anlässlich der Einvernahme vom 19. Februar 2013 zumindest in den Köpfen der Ermittlungs- und Untersuchungsbehörden konkret tatverdächtig gewesen. Damit greife auch hier das absolute Verwertungsverbot von Art. 158 Abs. 2 StPO.

E. 1.1.3

Schliesslich sei die Beschuldigte durch die Untersuchungsbehörden in unzulässiger Art und Weise getäuscht worden, indem man ihr anlässlich der Hafteinvernahme erklärt habe, dass der der Tatausführung dringend verdächtige C. _____ gestern auf dem gleichen Stuhl

wie die Beschuldigte gesessen sei. Der durch die Strafverfolgungsbehörde absichtlich hervorgerufene Irrtum habe bewirkt, dass die Beschuldigte davon ausgegangen sei, C._____ habe sich gestellt und sie mitbeschuldigt. Erst aufgrund dieser unerlaubten List habe die Beschuldigte ausgeführt, sie wisse, wer die Täter seien. Dieses unzulässige und einer Strafverfolgungsbehörde unwürdige Vorgehen verletze den Grundsatz des fair trials. Bei C._____ und D._____ sei die Anklagebehörde zudem gleich vorgegangen. Im Gegensatz zur Beschuldigten habe sie diese beiden jedoch nicht in einen unzulässigen Irrtum versetzt, da die Belastungen durch die Beschuldigte allein bzw. durch die Beschuldigte und C._____ zum damaligen Zeitpunkt bereits aktenkundig gewesen seien. Die Aussagen der Beschuldigten B._____ seien jedenfalls nicht verwertbar. Aus dieser Unverwertbarkeit ergebe sich eine Fernwirkung und damit die Unverwertbarkeit weiterer Erhebungen. In diesem Zusammenhang müsse man sich vor Augen führen, dass die Beschuldigten C._____ und D._____ zunächst alles bestritten hätten, obwohl sie von der Verhaftung der Beschuldigten gewusst hätten. In diesem Zusammenhang sei darauf hinzuweisen, dass es unzulässig sei, wenn unverwertbare Einvernahmeprotokolle in späteren Einvernahmen für Vorhaltungen verwendet würden. Genau das sei jedoch anlässlich der

- 11 - Hafteinvernahme der Beschuldigten getan worden, indem der Vertreter der Anklagebehörde bei seiner Befragung auf die polizeilichen Aussagen der dritten – unverwertbaren – Befragung zurückgegriffen habe.

E. 1.2

Die Beschuldigte unterliegt im Berufungsverfahren mit ihren Anträgen vollumfänglich, weshalb ihr die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten für die unentgeltliche Verbeiständung der Privatkläger und derjenigen für die amtliche Verteidigung, aufzuerlegen sind (Art. 428 StPO). Praxisgemäss kommt die beantragte Abschreibung der Kosten zufolge der desolaten finanziellen Situation der Beschuldigten nicht in Frage.

E. 1.2.1

Das Grunddelikt der vorsätzlichen Tötung wird in Art. 111 StGB geregelt. Charakterisiert wird diese Norm durch das Fehlen von spezifischen Tatbestandsmerkmalen. Sie setzt lediglich die vorsätzliche Verursachung des Todes eines Menschen voraus (vgl. TRECHSEL/FINGERHUTH, Praxiskommentar StGB, 2. Auflage Zürich/St. Gallen 2013, N 1 zu Art. 111 StGB); SCHWARZENEGGER, in: Niggli/ Wiprächtiger [Hrsg.], BSK Strafrecht II, 3 Auflage, Basel 2013, N 4 zu Art. 111 StGB).

E. 1.2.2

Nicht zur Anwendung gelangt diese allgemeine Strafbestimmung, wenn die konkrete Tat unter den privilegierten Spezialtatbestand des Art. 113 StGB (Totschlag) oder die qualifizierte Norm von Art. 112 StGB (Mord) fällt. Gemäss Art. 112 StGB macht sich des Mordes schuldig, wer besonders skrupellos han-

- 51 - delt, namentlich wenn sein Beweggrund, der Zweck der Tat oder die Art der Ausführung besonders verwerflich sind.

E. 1.2.3

Verneint der Richter das Element der besonderen Skrupellosigkeit im konkreten Fall, so ist der Grundtatbestand der vorsätzlichen Tötung im Sinne von Art. 111 StGB erfüllt, es sei

denn, der Täter habe in einer nach den Umständen entschuldbaren heftigen Gemütsbewegung oder unter grosser seelischer Belastung gehandelt (Art. 113 StGB).

E. 1.2.4

Die Anklagebehörde beantragt, die Beschuldigte sei des (versuchten) Mordes im Sinne von Art. 112 StGB (in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB) schuldig zu sprechen. Sie und C._____ hätten A._____ aus dem Weg räumen wollen, weil dieser ihrer gemeinsamen Zukunft im Wege gestanden sei und sie sich die mit einer Trennung/Scheidung einhergehenden Unannehmlichkeiten hätten ersparen wollen. Es habe sich um einen eigentlichen Eliminationsmord gehandelt. Zudem habe sich die Beschuldigte auch deshalb besonders skrupellos verhalten, weil sie sich zur Durchsetzung ihres krass egoistischen Motives ihres Liebhabers C._____ bedient und diesen rücksichtslos dazu bewegt habe, ihren Ehemann und Vater der gemeinsamen Kinder, den sie hinterhältig an den Tatort gelotst habe, zu töten. Damit liege auch ein eigentlicher Auftragsmord vor (Urk. 27 S. 8, Urk. 149 S. 2; Urk. 222 S. 14 ff.).

E. 1.2.5

Demgegenüber stellte sich die Verteidigung zusammengefasst auf den Standpunkt, die Beschuldigte habe C._____ in der Planung und Vorbereitung für eine Abreibung zur Seite gestanden und nach der eigentlichen Tat sich selbst und die Kinder als auch den Mitbeschuldigten C._____ zunächst geschützt. Die Beschuldigte habe nicht gewusst und auch nicht in Kauf genommen, dass C._____ und dessen Helfer Waffen und Schlaggegenstände mit sich führten. Ihre Intention sei auf eine vollendete einfache Körperverletzung gerichtet gewesen. Die Planungs- und Mitwirkungshandlungen der Beschuldigten hätten sich darin erschöpft, dass sie den Geschädigten mit dem Hund zur richtigen Zeit an den richtigen Ort gelotst habe. Zudem habe sie C._____ nicht unter Druck gesetzt, etwas zu unternehmen und gegebenenfalls jemanden mitzunehmen. Es liege weder Habgier noch extremer Egoismus oder gar besondere Heimtücke vor. Die Beschuldigte sei

- 52 - deshalb freizusprechen, eventualiter sei sie wegen einfacher Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 StGB schuldig zu sprechen (Urk. 107 S. 64 f., Urk. 155 S. 1; Urk. 226 S. 23 ff.).

E. 1.2.6

Gemäss Lehre und Rechtsprechung (zusammengefasst von SCHWARZENEGGER, a.a.O., Art. 112 N 6 ff.) werden der besonders verwerfliche Beweggrund bzw. Zweck der Tat und die besonders verwerfliche Art der Ausführung als Regelbeispiele für die besondere Skrupellosigkeit gewertet, wobei nur eine Gesamtwürdigung aller äusseren und inneren Umstände des konkreten Falles zu diesem Rückschluss berechtigen. Der Mord zeichnet sich durch eine aussergewöhnlich krasse Missachtung fremden Lebens bei der Durchsetzung eigener Absichten aus. Das Gesetz strebt an, den skrupellosen, gemütskalten, krass und primitiv egoistischen Täter zu erfassen, der ohne soziale Regungen ist und sich daher zur Verfolgung seiner eigenen Interessen rücksichtslos über das Leben anderer Menschen hinweg setzt. Die besondere Skrupellosigkeit muss aus der Tat selber hervorgehen. Umstände aus der Zeit vor und nach der Tat sind unbeachtlich, soweit sie nicht zur Beurteilung des Verbrechens, sondern unabhängig von diesem zur Würdigung der Persönlichkeit des Täters herangezogen werden. Es sollen somit nur unmittelbar mit der Tatausführung verbundene Umstände verwertet werden. In der Gesamtwürdigung kann eine

besondere Skrupellosigkeit immer noch entfallen, wenn beispielsweise das Tatmotiv einfühlbar und nicht krass egoistisch ist oder wenn die Tat durch eine schwere Konfliktsituation ausgelöst wurde.

E. 1.2.7

Von wesentlicher Bedeutung sind die Beweggründe, aus denen der Täter gehandelt hat. Die Beweggründe gehören zu den inneren Antrieben, die einen Täter zur Tötung motivieren. Zu den besonders verwerflichen Beweggründen zählen die Habgier, die Rache, der extreme Egoismus bzw. die extreme Geringschätzung des Lebens, die Mordlust, die sexuelle Befriedigung oder die Kaltblütigkeit bzw. die Gefühlskälte. Eine extreme Geringschätzung des Lebens liegt vor, wenn die Tötung dazu dient, eigene, im Verhältnis zum Leben des Opfers unbedeutende Interessen durchzusetzen, so dass sie als völlig sinnlos erscheint. Mordlust wird dann angenommen, wenn die Tötung aus Freude an der Vernichtung von Menschenleben, aus Neugierde, jemanden sterben zu sehen, oder aus Zeitver-

- 53 - treib ausgelöst wird. Bei einer solchen Tat gibt es keinen sozialen Anlass zur Tat, weshalb der Tod des Opfers als eigentlicher Zweck der Tat erscheint (SCHWARZENEGGER, a.a.O., N 8 ff. zu Art. 112 StGB).

E. 1.2.8

Mit dem besonders verwerflichen Zweck ist im Unterschied zum besonders verwerflichen Beweggrund das äusserliche Ziel der Tat gemeint. Nachdem hinter dem verwerflichen Zweck praktisch immer auch ein besonders verwerflicher Beweggrund des Täters steht, kommt diesem Anwendungsfall kaum selbständige Bedeutung zu (SCHWARZENEGGER, a.a.O., N 16 zu Art. 112 StGB).

E. 1.2.9

Bei der besonders verwerflichen Art der Ausführung stehen der äussere Geschehensablauf der Tötung und die eingesetzten Tatmittel im Vordergrund (SCHWARZENEGGER, a.a.O., N 17 ff. zu Art. 112 StGB), bzw. verweist das Gesetz auf die äusseren Tatumstände, denen immer wieder entscheidendes Gewicht beigemessen wurde. Als besonders verwerflich wird allgemein das konsequente zu Ende führen der Tötung bewertet, vor allem wenn das Opfer versucht, sich zu retten (vgl. TRECHSEL/FINGERHUTH, a.a.O., N 17 zu Art. 112 StGB m.w.H.).

E. 1.2.10

Das Bundesgericht hat die Rechtsprechung zu diesem Straftatbestand im Leitentscheid BGE 127 IV 10 E. 1 folgendermassen zusammengefasst: Die vorsätzliche Vernichtung menschlichen Lebens wiegt immer ausserordentlich schwer. Mord unterscheidet sich durch besondere Skrupellosigkeit klar von der vorsätzlichen Tötung (BGE 118 IV 122 E. 2b S. 126). Er zeichnet sich durch aussergewöhnlich krasse Missachtung fremden Lebens bei der Durchsetzung eigener Absichten aus. Für die Qualifikation verweist das Gesetz in nicht abschliessender Aufzählung beispielhaft auf äussere (Ausführung) und innere Merkmale (Beweggrund, Zweck). Diese Merkmale oder Indizien müssen zum einen nicht erfüllt sein, um Mord anzunehmen, zum andern aber sollen sie vermeiden helfen, dass für die Qualifikation allein auf eine Generalklausel der besonderen Skrupellosigkeit abgestellt werden müsste (BGE 117 IV 369 E. 17, 19b). Die für eine Mordqualifikation konstitutiven Elemente sind jene der Tat selber, während Vorleben und Verhalten nach der Tat nur heranzuziehen sind, soweit sie tatbezogen sind und ein Bild der Täterpersönlichkeit geben

(BGE 117 IV 369 E. 17, 19a). So

- 54 - kann eine skrupellose Gesinnung dadurch zum Ausdruck kommen, dass der Täter sein Verbrechen im Voraus plant, es vorbereitet und nach der Ausführung der Tat gezielt falsche Spuren legt (BGE 95 IV 165 ff.). Fehlende Reue ist vielfach, aber nicht notwendigerweise ein Zeichen der Skrupellosigkeit (BGE 104 IV 153). Das Gesetz erfasst jenen Täter, den der Psychiater BINDER (ZStrR 67/1952 S. 307) beschrieben hat als skrupellos, gemütskalt, krass und primitiv egoistisch, ohne soziale Regungen, der sich daher zur Verfolgung seiner eigenen Interessen rücksichtslos über das Leben anderer Menschen hinwegsetzt (BGE 117 IV 369 E. 17; 120 IV 265 E. 3a). "Cette mentalité doit apparaître comme une constante de la personnalité sur laquelle le juge doit se prononcer selon des critères mo- raux" (BGE 115 IV 8 E. Ib). Entscheidend ist eine Gesamtwürdigung der äusseren und inneren Umstände der Tat (BGE 120 IV 265 E. 3a; 118 IV 122; 115 IV 8 E. Ib; Pra 89/2000 Nr. 73 S. 429 E. 2c). In dieser Gesamtwürdigung kann eine besonde- re Skrupellosigkeit immer noch entfallen, namentlich wenn das Tatmotiv einfühl- bar und nicht krass egoistisch ist, etwa wenn die Tat durch eine schwere Konflikt- situation ausgelöst wurde (BGE 120 IV 265 E. 3a). Somit erfolgt die Qualifikation im Wesentlichen nach ethischen Kriterien (BGE 115 IV 8 E. Ib). Für Mord typische Fälle sind die Tötung eines Menschen zum Zwecke des Raubes (BGE 115 IV 187), Tötungen aus religiösem oder politischem Fanatismus (BGE 115 IV 8 E. Ib; 117 IV 369 E. 19c) oder aus Geringschätzung (BGE 120 IV 265).

E. 1.2.11

Ausgehend von diesen Grundsätzen sind im vorliegend zu beurteilenden Fall die nachfolgenden Tatumstände von Bedeutung:

E. 1.2.12

Gestützt auf den durch das Beweisergebnis erstellten Sachverhalt hat die Beschuldigte C._____ über eine Internet-Dating-Plattform kennengelernt. Wenige Tage danach trafen sich die beiden in der Wohnung einer Freundin der Beschul- digten, wo es sogleich zu einem ersten sexuellen Kontakt kam. Zwischen der Be- schuldigten und C._____ entwickelte sich in der Folge eine aussereheliche Lie- besbeziehung und es kam zu einer Vielzahl von persönlichen Treffen und sexuel- len Kontakten. Unter anderem kam es auch zu Treffen in der ehelichen Wohnung der Familie AB._____ und im Beisein des nachmaligen Opfers A._____. Im Ver- lauf der Beziehung teilte die Beschuldigte C._____ mit, dass sie und die Kinder

- 55 - von A._____ schlecht behandelt würden und sie es mit ihm nicht mehr aushalte. Die Beschuldigte liess C._____ wissen, dass sie ihn liebe und sich eine gemein- same Zukunft mit ihm wünsche, wobei sie ihm auch die Trennung von ihrem Ehemann A._____ sowie die Neugründung einer "eigenen" Familie in Aussicht stellte. Gleichzeitig liess sie C._____ wissen, dass A._____ unter keinen Umstän- den mit einer Trennung/Scheidung einverstanden sei und er gesagt habe, dass er sie – die Beschuldigte – im Falle einer Trennung/Scheidung umbringen werde. Wenn C._____ nichts gegen A._____ unternehme, dann könnten sie nie zusam- menkommen. Die Beschuldigte schlug C._____ konkret vor, er könne A._____ mit dem Auto überfahren oder vor den Zug werfen. Nachdem die Beschuldigte und C._____ zumindest konkludent den Entschluss gefasst hatten, dass Letzterer A._____ töten solle, arrangierte die Beschuldigte am Abend des 14. Januar 2013 ein Treffen zwischen A._____ und C._____ im abgelegenen Übungsraum einer Steel-Band

in einem Luftschutzraum in K._____/ZH. Ihrem nichtsahnenden Ehemann erzählte sie wahrheitswidrig, dass sich C.____ in jenem Raum ein Mischpult ansehen und ausleihen wolle. Er brauche dies für die bevorstehende Geburtstagsfeier seines Bruders. Gegenüber C.____ brachte die Beschuldigte zum Ausdruck, dass er im fraglichen Übungsraum etwas unternehmen müsse, sonst könnte er sie nicht mehr sehen. Er solle dafür sorgen, dass A.____ etwas passiere. Zudem liess sie C.____ wissen, dass der fragliche Raum abgelegen sei und sich dort nur Randständige aufhalten würden. Sie gab ihm mithin zu verstehen, dass es dort problemlos möglich sei, A.____ zu töten. Am fraglichen Abend fand dann auch das Treffen zwischen C.____ und A.____ in besagtem Raum statt. C.____ verliess jedoch der Mut um die geplante Tat umzusetzen, weshalb er unverrichteter Dinge zur Beschuldigten nach J.____ fuhr und ihr mitteilte, dass er alleine nicht im Stande sei, A.____ etwas anzutun. Die Beschuldigte sagte daraufhin zu C.____, wenn er es alleine nicht könne, dann solle er halt schauen, dass ihm jemand dabei behilflich sei. Zudem liess sie ihn wissen, dass sie am darauffolgenden Abend dafür sorgen werde, dass A.____ mit dem Hund Gassi gehe und die Wohnung verlasse. Das sei dann die letzte Gelegenheit, um etwas zu unternehmen. Die Beschuldigte machte C.____ auf diese Weise klar, dass sie dafür sorgen werde, dass A.____ am nächsten Abend zu einer be-

- 56 - stimmten Zeit mit dem Hund den Spazierweg abschreiten würde, auf welchem sie bereits zuvor mit C.____ gemeinsame Spaziergänge unternommen hatte. Bei dieser Gelegenheit solle C.____ dann zur Tat schreiten und A.____ töten. Am Abend des 15. März 2013 forderte die Beschuldigte dann kurz vor 22.00 Uhr ihren Ehemann mehrfach auf, nun endlich mit dem Hund Gassi zu gehen. Dabei wies sie ihn an, mit dem Hund mindestens bis zum zweiten Kübel zu gehen und nicht vorher umzukehren. Damit wollte die Beschuldigte sicherstellen, dass A.____ auch tatsächlich auf die ihn auflauernden Gebrüder CD.____ stiess, deren Standort ihr bekannt war. Nachdem A.____ die eheliche Wohnung verlassen und sich auf den Weg gemacht hatte, hat die Beschuldigte C.____ via Kurznachricht darüber in Kenntnis gesetzt, dass ihr Ehemann nun mit dem Hund unterwegs sei. In der Folge kam es zur beschriebenen Attacke auf A.____, welche dieser nur mit ausgesprochen viel Glück überlebte.

E. 1.2.13

Führt man sich den gesamten Ablauf der Geschehnisse vor Augen, so wird deutlich, wie planmässig und perfide die Beschuldigte agierte. Offenkundig war sie bereits seit längerer Zeit mit ihrer ehelichen Situation unzufrieden. Dies wird namentlich im Umstand deutlich, dass sie bereits Jahre vor der hier zu beurteilenden Tat via diverse Internetplattformen sexuelle Kontakte zu Männern suchte. Auf eben einer solchen Suche ist sie im Dezember 2012 auf C.____ gestossen, welcher sich nach eigenen Angaben sehr schnell in die Beschuldigte verliebte. Ob diese Gefühle tatsächlich durch die Beschuldigte erwidert wurden, kann letztlich – insbesondere auch angesichts ihres diesbezüglich lavierenden Aussverhaltens – offen bleiben. Klar ist, dass sie C.____ zu verstehen gab, dass auch sie in ihn verliebt sei und dass sie sich eine gemeinsame Zukunft mit ihm, gegebenenfalls auch mit gemeinsamen Kindern, wünsche. Gleichzeitig zeichnete sie ihrem Geliebten gegenüber immer mehr das Bild eines sie und ihre Kinder schlecht behandelnden Ehemannes. Während sie C.____ in die eheliche Wohnung einlud und damit nicht nur zuließ, dass dieser eine Beziehung zu ihren Kindern, namentlich zum Sohn N.____, aufbaute, hatte sie auch die Unverfrorenheit, dem gehörnten und nichtsahnenden Ehemann ihren Liebhaber sozusagen auf die Nase zu binden. Die Beschuldigte liess C.____ wissen,

dass sie sich von ihrem Ehemann trennen respektive scheiden lassen wolle, dies aber nicht möglich

- 57 - sei, weil ihr Ehemann ihr diesfalls mit dem Tode gedroht habe. Durch dieses Vorgehen erhöhte die Beschuldigte permanent und ganz gezielt den Druck auf C._____, etwas gegen A._____ zu unternehmen. Im Wissen darum, dass sich der verliebte C._____ nichts mehr als eine gemeinsame Zukunft und eine eigene Familie mit ihr wünschte, stellte sie diesen faktisch vor die Wahl, A._____ zu töten, oder sich von ihr und den gemeinsamen Zukunftsplänen zu verabschieden. Gemeinsam planten sie bereits wenige Wochen nach dem Kennenlernen mit C._____ einen ersten Anschlag auf A._____, wobei die Beschuldigte ihren Ehemann und den Vater ihrer Kinder auf ganz besonders heimtückische und perfide Art in die Falle lockte. Nachdem die geplante Tötung von A._____ am Abend des 14. Januar 2013 scheiterte, weil C._____ den Mut dazu nicht mehr aufbrachte, liess die Beschuldigte nicht locker und forderte ihn auf, sich Unterstützung zu holen. Gleichzeitig schmiedete sie mit C._____ einen neuen Plan für den Abend des 15. Januar 2013. Erneut schickte sie ihren Ehemann kaltblütig und berechnend in sein Verderben, indem sie dafür sorgte, dass dieser zur vereinbarten Zeit am ebenfalls vereinbarten Ort – nämlich beim zweiten Abfallkübel – eintraf, wo C._____ und D._____ auf ihn warteten. Bei ihrem Vorgehen verfolgte die Beschuldigte nur ein Ziel: Sie wollte ihren ungeliebten Ehemann aus dem Weg räumen. Aufgrund des Umstandes, dass sich die Beschuldigte wenige Tage vor dem inkriminierten Vorfall bei der Bank einen Termin geben liess, um sich dort über die Folgen einer Scheidung zu informieren, wird deutlich, dass sie sich offenkundig mit einer Trennung respektive Scheidung auseinandersetzte. Dass sie sich aber letztlich dafür entschied, ihren Ehemann töten zu lassen zeigt, wie kalt und berechnend sie vorgeht. Mit der Anklagebehörde kann kein Zweifel daran bestehen, dass A._____ der Beschuldigten lästig geworden war und er ihren Zukunftsplänen im Wege stand. Aus diesem Grunde entschloss sie sich, diesen mit Hilfe ihres Geliebten C._____ aus dem Weg zu räumen.

E. 1.2.14

Dieses in jeder Hinsicht erschreckend egoistische und gefühlskalte Vorgehen der Beschuldigten muss klarerweise als eigentlicher Eliminationsmord bezeichnet werden, und es ist nicht im Ansatz verständlich, wie die Vorinstanz bei diesen Voraussetzungen erwägen konnte, die Tat sei zwar nicht nachvollziehbar, es lasse sich aber weder aus dem Vorgehen noch aus den Beweggründen der

- 58 - Beschuldigten eine besondere Skrupellosigkeit ableiten (Urk. 148 S. 44). Exakt das Gegenteil ist der Fall. Sowohl das Vorgehen als auch die Beweggründe sind als ausgesprochen skrupellos zu bezeichnen. Die Beschuldigte konzertierte den Anschlag auf ihren Ehemann und den Vater ihrer Kinder, lockte diesen in den geplanten Hinterhalt und liess dessen Eliminierung durch ihren Geliebten und dessen Bruder ausführen, derweil sie zu Hause zusammen mit H._____ im Wohnzimmer sass und ein angebliches Computerproblem beheben liess. Auch die Erwägung der Vorinstanz, wonach es die Entwicklung der unerwartet intensiven Liebesgeschichte zwischen der Beschuldigten und C._____, welche letztlich zur Attacke geführt habe und damit als Beweggrund bzw. Antrieb für die Geschehnisse zu betrachten sei, nicht zulasse, das Verhalten der Beschuldigten als skrupellos zu bezeichnen, ist schlicht verfehlt. Geradezu grotesk wird die Vorinstanz, wenn diese ausführt, im Umstand, dass die Beschuldigte die Tat nicht selber ausgeführt, sondern C._____ damit beauftragt habe, sei keinesfalls von einer krass egoistischen

Vorgehensweise auszugehen, denn der Tod von A._____ habe C._____ "mehr oder weniger das Gleiche gebracht, wie der Beschuldigten, nämlich eine gemeinsame Zukunft" (Urk. 148 S. 45). Diesbezüglich ist der Vorinstanz entgegen zu halten, dass die Beschuldigte – im Gegensatz zu C._____ – mit A._____ verheiratet war und die beiden zwei gemeinsame Kinder haben. Anstatt sich einfach von ihrem Ehemann zu trennen und ausziehen, hat sie jedoch im Rahmen einer Interessenabwägung entschieden, diesen durch ihren Geliebten – den sie nota bene nach ihren eigenen Darstellungen gerade einmal rund 1 ½ Monate kannte – ermorden zu lassen. Wie C._____ glaubhaft zu Protokoll gab, hatte die Beschuldigte ihm gegenüber ausgeführt, sie selber könne nichts gegen ihren Ehemann unternehmen, weil sie sonst als Verdächtige dastehen würde (Urk. 6/3 S. 26 Antwort auf Frage 224). Wenn in einem derartigen Vorgehen keine krass egoistische Vorgehensweise zu erblicken ist, wo dann? Mit Recht hat die Anklagebehörde in diesem Zusammenhang auch den Begriff des sogenannten Auftragsmordes verwendet.

E. 1.2.15

Dass die Beschuldigte die ihr vorgeworfenen Taten in mittäterschaftlichem Zusammenwirken mit dem Beschuldigten C._____ begangen hat, steht aufgrund des erstellten Sachverhalts ausser Zweifel. Die Vorinstanz hat sich mit den Erfordernissen der Mittäterschaft korrekt auseinandergesetzt (Urk. 148 S. 39 f.). Gestützt darauf hat sie das Zusammenwirken der Beschuldigten mit C._____ rechtlich zutreffend als Mittäterschaft gewürdigt (Urk. 148 S. 41-43). Diese Erwägungen sind nicht zu beanstanden, weshalb darauf zu verweisen ist (Art. 82 Abs. 4 StPO), ebenso wie auf die nachfolgenden ergänzenden Ausführungen dazu unter dem Titel "Sanktion" (hernach Ziff. V/3.1.2 und 3.2).

- 59 -

E. 1.2.16

Zusammenfassend erfüllen sowohl die Tatausführung wie die Motive die Qualifikationsmerkmale von Art. 112 StGB, weshalb gesamthaft gesehen die Tat als (vollendeter) versuchter Mord zu qualifizieren ist. Die Beschuldigte ist daher des versuchten Mordes im Sinne von Art. 112 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen. V. Sanktion 1. Strafraumen

E. 1.3

Die Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretung der Privatkläger für das Berufungsverfahren sind auf die Gerichtskasse zu nehmen, wobei eine allfällige Rückerstattungspflicht im Sinne von Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten bleibt.

- 73 -

2. Entschädigung 2.1. Die unentgeltliche Vertreterin des Privatklägers 1, Rechtsanwältin lic. iur. X._____, reichte im Berufungsverfahren eine Honorarnote über einen Aufwand von 5.25 Stunden sowie Barauslagen von total Fr. 204.85 ein, was einer Forderung von insgesamt Fr. 3'260.15 entspricht (Urk. 206, Urk. 207). Der geltend gemachte Aufwand ist ausgewiesen und zu entschädigen. Weiter ist ein (hälftiger) Zuschlag für die Berufungsverhandlung und das Studium des Urteils sowie einen Nachbesprechung zu entschädigen. Die Entschädigung für die unentgeltliche Vertreterin des Privatklägers 1 ist somit pauschal auf Fr. 3'972.95.–, inklusive Barauslagen und MwSt., festzusetzen.

2.2. Sodann reichte die unentgeltliche Verbeiständung der Privatkläger 2 und 3, Rechtsanwältin lic. iur. Z._____, eine Honorarnote über einen Aufwand von 22,33 Stunden für ihre Aufwendungen im Berufungsverfahren, inklusive Teilnahme an der Berufungsverhandlung

ein (Urk. 214, Urk. 215), was einer Forderung von Fr. 4'913.35 entspricht. Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass Rechtsanwältin lic. iur. Z._____ in ihrer Honoraraufstellung auch einen geschätzten Aufwand von 3 Stunden für den zweiten Verhandlungstag berücksichtigte und ein solcher – trotz ursprünglicher Vorladung – nicht notwendig wurde, ist die beantragte Entschädigung entsprechend zu kürzen und auf Fr. 4'253.35 festzusetzen. 2.3. Der amtliche Verteidiger der Beschuldigten, Rechtsanwalt lic. iur. Y._____ reichte im Berufungsverfahren eine Honorarnote über einen Aufwand von 32.31 Stunden sowie Barauslagen von total Fr. 699.-- ein, was einer Gesamtforderung von Fr. 8'431.80 (inkl. MwSt.) entspricht (Urk. 210). Unter Berücksichtigung des zeitlichen Aufwandes für die Berufungsverhandlung und eines Zuschlags für das Studium des Urteils sowie eines solchen für eine Nachbesprechung ist die Entschädigung für die amtliche Verteidigung der Beschuldigten somit pauschal auf Fr. 11'000.--, inklusive Barauslagen und MwSt., festzusetzen.

- 74 - Es wird beschlossen: 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Pfäffikon, 1. Abteilung, vom 5. Februar 2015, wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist: "Sodann wird erkannt: 1. (...) 2. (...) 3. (...) 4. Die übrigen mit Verfügung der Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich vom 6. August 2013 beschlagnahmten Gegenstände, namentlich - 1 Couvert mit handschriftlichen Notizen sowie - 1 Couvert beschriftet mit "B._____" und enthaltend einen Brief des Privatklägers 1 an die Beschuldigte wird der Beschuldigten auf Erstes Verlangen nach Eintritt der Rechtskraft herausgegeben. 5. (...) 6. Die Beschuldigte wird unter solidarischer Haftung mit den beiden Mitbeschuldigten C._____ und D._____ verpflichtet, dem Privatkläger 1 für seine Aufwendungen Schadenersatz von Fr. 391.55 zuzüglich 5% Zins ab 20. Januar 2014 zu bezahlen. (...) Im Mehrbetrag (Fr. 18'655.45) wird das Schadenersatzbegehren des Privatklägers 1 auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen. 7. (...) 8. (...) 9. (...) 10. Die Gerichtsgebühr (Pauschalgebühr) wird angesetzt auf: Fr. 12'000.- ; die weiteren Verfahrenskosten betragen:

- 75 - Fr. 7'224.- Kosten der Kantonspolizei Zürich (1/3 der Gesamtkosten), Fr. 17'321.- Auslagen der Untersuchung, Fr. 6'000.- Gebühr für das Vorverfahren, Fr. 59'222.90 Kosten der amtlichen Verteidigung gemäss Honorarnote vom 2. Februar 2015 (inkl. Barauslagen, Zuschlag für die Aufwendungen der Verhandlungstage vom 2. und 5. Februar 2015 sowie 8% MwSt.), Fr. 10'848.80 Kosten der unentgeltlichen Rechtsverteidigung des Privatklägers 1 gemäss Honorarnote vom 2. Februar 2015 (inkl. Barauslagen und 8% MwSt. [1/3 der Gesamtkosten]), davon Fr. 2'535.25 bereits bezahlt, Fr. 10'414.80 Kosten der unentgeltlichen Rechtsverteidigung der Privatkläger 2 und 3 gemäss Honorarnote vom 28. Januar 2015 (Aufwendungen hinsichtlich der Hauptverhandlung, d.h. Aufwendungen ab 19. Januar 2015, inkl. Zuschlag für die Aufwendungen der Verhandlungstage vom 2. und 5. Februar 2015 sowie 8% MwSt.). Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten. 11. Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens, ausgenommen diejenigen der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Rechtsverteidigung der Privatklägerschaft, werden der Beschuldigten auferlegt, aber abgeschrieben. 12. Die Kosten der amtlichen Verteidigung sowie der unentgeltlichen Rechtsverteidigung der Privatklägerschaft werden definitiv auf die Gerichtskasse genommen. 13. (Mitteilungen) 14. (Rechtsmittel)." 2. Schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil. Es wird erkannt: 1. Die Beschuldigte B._____ ist schuldig des versuchten Mordes im Sinne von Art. 112 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB.

- 76 - 2. Die Beschuldigte wird bestraft mit 16 Jahren Freiheitsstrafe, wovon 1297 Tage durch Untersuchungs- und Sicherheitshaft sowie vorzeitigen Strafvollzug bis und mit heute erstanden sind. 3. Das mit Verfügung der Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich vom 6. August 2013 beschlagnahmte iPhone (IMEI-Nr.: ...) mit der SIM-Karte 079 ... wird der Beschuldigten nach Eintritt der Rechtskraft auf ausdrückliches Begehren herausgegeben. Wird innert 3 Monaten ab Rechtskraft bei der Lagerbehörde kein entsprechendes Begehren gestellt, wird der Gegenstand der Gerichtskasse zur gutscheinenden Verwendung überlassen. 4. Die Beschuldigte wird unter solidarischer Haftung mit dem Mitbeschuldigten C._____ verpflichtet, dem Privatkläger 1 für die Aufwendungen zu Gunsten der Privatkläger 2 und 3 Schadenersatz von Fr. 1'807.80 zuzüglich 5% Zins ab 20. Januar 2014 zu bezahlen. 5. Es wird festgestellt, dass die Beschuldigte unter solidarischer Haftung mit den beiden Mitbeschuldigten C._____ und D._____ gegenüber dem Privatkläger 1 aus dem eingeklagten Ereignis dem Grundsatz nach schadenersatzpflichtig ist. 6. Es wird festgestellt, dass die Beschuldigte unter solidarischer Haftung mit dem Mitbeschuldigten C._____ gegenüber den Privatklägern 2 und 3 aus dem eingeklagten Ereignis dem Grundsatz nach schadenersatzpflichtig ist. 7. Die Beschuldigte wird unter solidarischer Haftung mit dem Mitbeschuldigten C._____ verpflichtet, dem Privatkläger 1 für dessen psychische Tatfolgen Fr. 40'000.– zuzüglich 5% Zins ab 15. Januar 2013 als Genugtuung zu bezahlen. Die Beschuldigte wird unter solidarischer Haftung mit den beiden Mitbeschuldigten C._____ und D._____ verpflichtet, dem Privatkläger 1 für

- 77 - dessen physische Tatfolgen Fr. 7'000.– zuzüglich 5% Zins ab 15. Januar 2013 als Genugtuung zu bezahlen. 8. Die Beschuldigte wird unter solidarischer Haftung mit dem Mitbeschuldigten C._____ verpflichtet, den Privatklägern 2 und 3 je Fr. 20'000.– zuzüglich 5 % Zins ab 15. Januar 2013 als Genugtuung zu bezahlen. 9. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 5'000.– ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 11'000.– amtliche Verteidigung der Beschuldigten Fr. 3'972.95 unentgeltliche Vertretung Privatkläger 1 Fr. 4'253.35 unentgeltliche Verbeiständung Privatkläger 2 und 3 10. Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretung resp. Verbeiständung der Privatklägerschaft, werden der Beschuldigten auferlegt. 11. Die Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretung/ Verbeiständung der Privatklägerschaft werden einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht der Beschuldigten bleibt vorbehalten. 12. Schriftliche Mitteilung (vorab per Fax) im Dispositiv an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden der Beschuldigten – die Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich – die Vertreterin des Privatklägers 1 im Doppel für sich und zuhanden des Privatklägers 1 – die Vertreterin der Privatkläger 2 und 3 – den Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste sowie in vollständiger Ausfertigung an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden der Beschuldigten – die Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich

- 78 - – die Vertreterin des Privatklägers 1 im Doppel für sich und zuhanden des Privatklägers 1 – die Vertreterin der Privatkläger 2 und 3 und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz – den Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste – die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A – die KOST Zürich mit dem Formular "Löschung des DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials" zwecks Bestimmung der Vernichtungs- und Lösungsdaten – die Gerichtskasse, des Bezirksgerichtes Pfäffikon 13.

Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

- 79 - Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 25. Oktober 2016
Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: Dr. iur. F. Bollinger Dr. iur. F. Manfrin

E. 1.4

Wie die Vorinstanz zutreffend erwog, wurde der Beschuldigten erstmals anlässlich ihrer Einvernahme vom 8. April 2013 eröffnet, dass gegen sie ein Straf-

- 13 - verfahren wegen Tötungsversuchs zum Nachteil von A._____ eingeleitet worden sei. Ab diesem Zeitpunkt hätte die Beschuldigte zwingend einer anwaltlichen Verbeiständung bedurft. Dabei war es vollkommen unerheblich, dass die Beschuldigte selbst zu Protokoll gab, es gehe im Moment noch ohne Anwalt (Urk. 5/3 S. 1). Die unterlassene respektive verspätete Verbeiständung führt in Anwendung von Art. 131 Abs. 3 StPO zur Ungültigkeit der erhobenen Beweise. Damit hat die Vorinstanz zutreffend erwogen, dass die polizeiliche Einvernahme der Beschuldigten vom 8. April 2013 nicht zu deren Nachteil verwendet werden darf. Entgegen der Auffassung der Verteidigung entfaltet die Ungültigkeit nur für den unmittelbar erhobenen Beweis selbst, nicht aber für daraus gewonnene weitere Beweise ihre Wirkung. Dass dies explizit dem Willen des Gesetzgebers entspricht, ergibt sich namentlich daraus, dass ein Minderheitsantrag der damaligen Zürcher Nationalrätin Vreni Hubmann, welcher expressis verbis festhalten wollte, dass nicht nur der ungültig erhobene Beweis, sondern auch die daraus gewonnenen, weiteren Beweise nicht verwendet werden dürfen, mit 100 zu 54 Stimmen abgelehnt wurde. Der Nationalrat folgte damit im Gesetzgebungsprozess derselben Auffassung, welche zuvor bereits im Ständerat vertreten wurde (AB NR 2007 N 954). Im Verhältnis zu dem in Art. 141 Abs. 4 StPO grundsätzlich statuierten Verbot der Fernwirkung für Beweise, welche unter Verletzung von Gültigkeitsvorschriften erhoben wurde, stellt die Regelung in Art. 131 Abs. 3 StPO damit *lex specialis* dar und geht entsprechend vor. Wenn die Vorinstanz also die Auffassung vertrat, eine wie seitens der Verteidigung geltend gemachte Fernwirkung der Unverwertbarkeit der Einvernahme vom 8. April 2013 auf weitere während der Untersuchung getätigte Befragungen sei nicht auszumachen, ist dies im Ergebnis zutreffend und daher zu bestätigen. Gleiches gilt im Übrigen auch für die Hafteinvernahme des Mitbeschuldigten C._____ vom 8. April 2013. Zu Beginn seiner Einvernahme wurde auch ihm mitgeteilt, dass gegen ihn ein Verfahren wegen versuchter Tötung eröffnet worden sei und er als beschuldigte Person einvernommen werde. In der Folge erklärte der Beschuldigte C._____ zu Protokoll, er sei ausdrücklich damit einverstanden, dass "jetzt hier bei dieser Einvernahme kein Verteidiger anwesend" sei (Urk. 6/1 S. 1 f.). Nachdem er ab diesem Zeitpunkt zwingend hätte anwaltlich vertreten sein müssen, vermag auch sein Verzicht nichts daran zu ändern, dass die

- 14 - betreffende Beweiserhebung ungültig erfolgte und die Einvernahme damit nicht zu seinem Nachteil verwertet werden darf. Bezüglich des von der Verteidigung auch betreffend C._____ geltend gemachten Verbotes der Fernwirkung, kann analog auf das

zuvor Erwogene verwiesen werden.

E. 1.5

Was die Vorinstanz zum Einwand der Verteidigung erwägt, wonach die Beschuldigte bereits am 19. Februar 2013 konkret als Verdächtige befragt worden sei, ist vollständig und in allen Teilen zutreffend. Darauf kann vorab in Anwendung von Art. 82 Abs. 4 StPO verwiesen werden. Die betreffende Einvernahme kann zwar – mit der Verteidigung – als sehr eingehend und umfangreich bezeichnet werden. Indes geht daraus nicht hervor, dass bereits zum damaligen Zeitpunkt mit Blick auf die Beschuldigte ein konkreter Tatverdacht bestand. Vielmehr zeugt die ausführliche Befragung der Beschuldigten vom Bestreben der untersuchenden Polizistin, Licht in die familiären Verhältnisse und das Umfeld der Eheleute AB._____ zu bringen, um auf diese Weise mögliche Anhaltspunkte für die Aufklärung des bis dahin unerklärbaren Gewaltverbrechens zu erhalten. Auch den weiteren Akten lässt sich nichts entnehmen, was konkret darauf hindeuten würde, dass die Beschuldigte seitens der Untersuchungsbehörden bereits am 19. Februar 2013 als Tatverdächtige betrachtet wurde. Damit ist in keiner Art und Weise zu beanstanden, dass sie durch die Polizei als Auskunftsperson einvernommen wurde und als solche zum damaligen Zeitpunkt konsequenterweise auch noch nicht notwendig verteidigt war. Das Einvernahmeprotokoll vom 19. Februar 2013 ist demnach entgegen der unzutreffenden Auffassung der Verteidigung korrekt erhoben worden und damit auch vollumfänglich verwertbar.

E. 1.6

Mit Bezug auf den Vorwurf der Verteidigung, die Anklagebehörde habe die Beschuldigte absichtlich getäuscht, indem sie ihr in der Hafteinvernahme vom

E. 6

Oktober 2015 erfolgte schliesslich auch die schriftliche Begründung des obgenannten Antrages des Privatklägers 1 (Urk. 168). Nachdem die übrigen Verfahrensbeteiligten mit Präsidialverfügung vom 7. Oktober 2015 zur freigestellten Stellungnahme eingeladen wurden (Urk. 170), gingen innert Frist (Urk. 171) keine entsprechenden Stellungnahmen ein. Mit Präsidialverfügung vom 10. November 2015 wurden sodann in Gutheissung der gestellten Anträge die Publikumsöffentlichkeit und die akkreditierten Gerichtsberichterstatte(r)innen und -erstatte(r) von der Berufungsverhandlung und der Urteilseröffnung ausgeschlossen. Weiter wurde verfügt, über den Antrag, es sei auch auf eine Medienmitteilung betreffend Aus-

- 8 - gang des Berufungsverfahrens zu verzichten, werde nach durchgeführtem Berufungsverfahren entschieden (Urk. 172).

E. 8

April 2013 zu Protokoll gegeben habe, nicht zu ihren Lasten verwertbar. Eine seitens der Verteidigung geltend gemachte Fernwirkung der Unverwertbarkeit dieser Einvernahme auf weitere während der Untersuchung getätigte Befragungen sei nicht auszumachen. Daher seien alle übrigen, im Untersuchungsverfahren erhobenen Ausführungen der Beschuldigten für die nachfolgende Entscheidung verwertbar.

E. 9

April 2013 aus, die Beschuldigte habe ihm gesagt, sie habe ihrem Mann erzählt, dass sie sich trennen wolle. Daraufhin habe dieser gesagt, wenn sie das tue, dann werde er sie umbringen, weil nur er sie haben dürfe und sonst niemand (Urk. 6/3 S. 26 Antwort auf Frage 221). Anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 23. Mai 2013 bestätigte C._____ in der Folge, dass die Beschuldigte ihm gesagt habe, ihr Ehemann wolle mit Gewalt an der Beziehung festhalten (Urk. 6/4 S. 29 Antwort auf Frage 247). 2.2.2.5. Ebenso bestätigte C._____ diesen Umstand anlässlich der Konfrontationseinvernahme vom 19. Juni 2013. Dort gab er zu Protokoll, er wisse, dass A._____ nicht mit einer Trennung einverstanden gewesen sei. Er habe mit der Beschuldigten auch schon über dieses Thema gesprochen, denn sie beide hätten über eine gemeinsame Zukunft diskutiert. Die Beschuldigte habe gesagt, sie könne sich nicht von ihrem Mann trennen, weil dieser nicht damit einverstanden sei. Er habe ihr gesagt, dass er sie umbringen werde, wenn sie sich von ihm trennen wolle. Er werde dies tun, weil nur er sie haben dürfe und niemand sonst (Urk. 6/5 S. 12).

- 22 - 2.2.2.6. Im Rahmen der Schlusseinvernahme vom 27. August 2014 erklärte C._____ zu Protokoll, dass er bei seinen bisherigen Aussagen bleibe (Urk. 6/9 S. 16). 2.2.2.7. Anlässlich der Befragung vor Vorinstanz wurde C._____ die Frage gestellt, ob ihm die Beschuldigte gesagt habe, ihr Mann würde sie umbringen, wenn sie sich scheiden lassen wolle. C._____ beantwortete die Frage wörtlich mit "Ich habe das so verstanden". Auf die präzisierende Frage der Verfahrensleitung, ob das Wort "umbringen" ausdrücklich verwendet worden sei, antwortete er: "Ja, also von dieser Seite aus schon". Es sei schwer einzuschätzen gewesen, ob sie die Wahrheit sage. Ihr Mann sei sehr explosiv gewesen, das habe er selbst miterlebt. Daher habe er schon gedacht, dass er es wahr machen könnte (Prot. I S. 9 f.). 2.2.2.8. Anlässlich seiner Befragung vor Berufungsgericht bestätigte der Beschuldigte C._____, dass die Beschuldigte zum ihm gesagt habe, A._____ werde sie umbringen, falls sie sich von ihm trennen werde (Urk. 217 S. 7). 2.2.2.9. Es ist auch seitens der Beschuldigten unbestritten, dass sie und C._____ eine Liebesbeziehung führten und man dabei auch konkret über eine gemeinsame Zukunft gesprochen hat. Gegenüber der Vorinstanz gab die Beschuldigte an, man könne durchaus sagen, dass es Liebe auf den ersten Blick gewesen sei (Prot. I S. 4). Insbesondere gab sie zu Protokoll, man habe gemeinsame Zukunftspläne geschmiedet und sie habe sich von der Beziehung mit C._____ erhofft, dass man miteinander Kinder habe und das Leben genieße (Prot. I S. 6). Vor diesem Hintergrund erscheint es ausgesprochen unglaubhaft, dass sich die Beschuldigte im Verlaufe der Untersuchung partout nicht mehr daran erinnern konnte, ob und inwiefern sie mit C._____ über ihre Ehe und eine allfällige Trennung/Scheidung gesprochen habe. Generell fällt auf, dass sich die Beschuldigte in diesem Zusammenhang an praktisch nichts mehr konkret zu erinnern vermochte und die an sie gestellten Fragen auch häufig ausweichend und widersprüchlich beantwortete. So wurde sie beispielsweise gefragt, ob sie C._____ davon erzählt habe, wie sie von ihrem Mann behandelt werde. Die Antwort der Beschuldigten darauf lautete: "Das sah er selbst." Zwei Fragen später wurde sie gefragt, ob C._____ bei Streitereien zwischen ihr und ihrem Mann da-

- 23 - bei gewesen sei, wobei sie wörtlich zu Protokoll gab: "Ich kann es nicht sagen" (Urk. 5/5 S. 10 Antworten auf die Fragen 80 und 82). Die Beschuldigte ging sogar soweit, dass sie nicht sagen konnte, ob es möglich sei, dass sie gegenüber ihrem Geliebten C._____ geklagt habe, weil ihr Ehemann sie und die Kinder schlecht behandle (Urk. 5/5 S. 10 Antworten auf die Fragen 84). Auf die Frage, ob sie C._____ irgendwie unter Druck gesetzt

habe, endlich etwas gegen A'._____ zu tun, gab die Beschuldigte erneut an, sie wisse das nicht. Danach wich sie der Be- antwortung der Frage aus, indem sie ausführte, sie habe jetzt Anderes im Kopf und könne keinen rechten Gedanken mehr fassen, weil sie sich unter Anderem um die Zukunft ihrer Tochter kümmern müsse (Urk. 5/5 S. 10 Antworten auf die Fragen 86). In den folgenden Einvernahmen macht die Beschuldigte extensiv von dem ihr zustehenden Aussageverweigerungsrecht Gebrauch, oder beschränkte sich auf einsilbige Bestreitungen. C._____ hingegen schilderte lebensnah, wider- spruchsfrei und überzeugend, wie sich die Liebesbeziehung zwischen ihm und der Beschuldigten entwickelte. Er gab an, dass man über eine gemeinsame Zu- kunft geredet und er der Beschuldigten eine Trennung von ihrem Ehemann nahe- gelegt habe. Auch habe er ihr angeboten, mit den Kindern zu ihm zu ziehen. Er sei bereit gewesen in eine grössere Wohnung zu ziehen und er habe auch Bezie- hungen und Aussicht auf eine günstige Mietwohnung gehabt. Er habe gedacht, dass es ohne weiteres möglich gewesen wäre, eine Lösung zu finden (Urk. 6/3 S. 16; Urk. 217 S. 6 ff.). Die Beschuldigte habe in diesem Zusammenhang er- wähnt, dass eine Trennung/ Scheidung für ihren Ehemann nicht in Frage komme. Er habe gedroht, sie umzubringen, wenn sie eine Trennung verlange. C._____ gab weiter an, er habe diese Worte nie von "A'._____" gehört. Er habe diese Dro- hung aber ernst genommen, als die Beschuldigte ihm davon erzählt habe. Die Beschuldigte habe ihm auch gesagt, dass sie ihrem Mann vertraue, dass er sie umbringe (Urk. 6/3 S. 30 Antwort auf Frage Nr. 254). Diese Angaben bestätigte der Beschuldigte fortan konsequent. Seine Depositionen sind gekennzeichnet von erlebnisbasierten Schilderungen, welche logische räumlich-zeitliche Abfolgen aufweisen und die sich zwanglos in den restlichen, unbestrittenen Ablauf der sich entwickelnden Liebesbeziehung einflechten lassen. Wenngleich nicht zu überse- hen ist, dass C._____ immer dann, wenn er mit der Beschuldigten konfrontiert

- 24 - wurde, offenkundig bemüht war, diese möglichst nicht ohne Not zu belasten, blieb er auch in diesen Situationen bei seinen Schilderungen und bestätigte seine zuvor gemachten Depositionen als zutreffend. Allerdings wurde er in diesen Situationen – namentlich in den Konfrontationseinvernahmen vom 19. Juni 2013 und vom 21. März 2014 sowie in der Befragung vor Vorinstanz – auffällig wortkarg und mit- unter einsilbig. Offenkundig war sich C._____ lange Zeit nicht über seine Gefühls- lage gegenüber der Beschuldigten im Klaren. So gab er noch am 6. Mai 2013 an, er halte "wahrscheinlich nichts mehr" von der Beschuldigten und wolle wohl kei- nen Kontakt mehr mit ihr (Urk. 6/3 S. 30 Antwort auf Frage Nr. 251), dies obwohl ihm bereits Wochen zuvor eröffnet wurde, dass ihn die Beschuldigte gegenüber den Untersuchungsbehörden als Täter denunziert hatte (Urk. 6/2 S. 3). Dieses gegenüber seiner ehemaligen Geliebten an den Tag gelegte, zurückhaltende Aussageverhalten erscheint unter diesem Gesichtspunkt ohne weiteres als nach- vollziehbar und vermag insbesondere keine Zweifel an den insgesamt sehr glaubhaften Depositionen des Beschuldigten C._____ zu wecken. Gestützt darauf ist erstellt, dass die Beschuldigte, wie in der Anklageschrift ausgeführt, dem Be- schuldigten C._____ sagte, dass sie ihr Ehemann für den Fall einer Tren- nung/Scheidung umbringen wolle, da er keinesfalls tolerieren könne, dass sie ei- nem anderen Mann gehöre. 2.2.3. Weiter stellt die Beschuldigte in Abrede, dass sie zu C._____ gesagt habe, er solle ihren Ehemann doch mit dem Auto überfahren oder vor den Zug stossen. Die Verteidigung brachte hierzu vor, die diesbezüglichen Belastungen durch C._____ würden nicht glaubhafter, nur weil dieser sie mehrfach erwähne. Es sei auch nicht so, dass die Beschuldigte die betreffenden Vorhalte einfach pauschal mit Nichtwissen bestritten habe. Sie habe vielmehr eine SMS bestätigt,

nämlich in Bezug auf das Anfahren durch ein Auto. Aber nicht sie habe es C._____ geschrieben, sondern dieser habe es ihr zukommen lassen. Dabei habe die Beschuldigte C._____ nicht etwa einseitig oder zu stark belastet. Vielmehr habe sie angegeben, er habe nicht gesagt, er könne das tun, sondern dies eher als Möglichkeit angegeben (Urk. 226 S. 13 f.).

- 25 - 2.2.3.1. Anlässlich der Einvernahme vom 10. Mai 2013 wurde die Beschuldigte erstmals mit der betreffenden Aussage von C._____ konfrontiert. Sie wollte sich zu diesem Vorwurf nicht äussern und machte von ihrem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch (Urk. 5/5 S. 22 Antwort auf Frage 185 f.). 2.2.3.2. In der Konfrontationseinvernahme vom 19. Juni 2013 gab die Beschuldigte zu Protokoll, sie habe nie etwas Entsprechendes gesagt. Ebenso wenig habe sie C._____ jemals unter Druck gesetzt (Urk. 5/6 S. 8). 2.2.3.3. Anlässlich der Befragung vor Vorinstanz gab die Beschuldigte auf den entsprechenden Vorhalt an, was C._____ behaupte, stimme nicht. Es habe sich gerade umgekehrt verhalten. Er habe ihr per SMS geschrieben, er könne ihn [gemeint: A._____] mit dem Auto überfahren. Sie habe auf dieses SMS nicht geantwortet. Es sei nicht so wie es C._____ schildere und sie könne sich auch nicht erklären, weshalb er die betreffende Anschuldigung gegen sie erhebe (Prot. I S. 15 f.). 2.2.3.4. Am 6. Mai 2013 erklärte C._____ auf die Frage, ob er von der Beschuldigten dazu aufgefordert worden sei, ihrem Ehemann die schweren Schnittverletzungen zuzufügen, unter anderem, die Beschuldigte habe ihm schon einmal gesagt, er solle etwas tun, ihn vor den Zug werfen oder mit dem Auto überfahren (Urk. 6/3 S. 27 Antwort auf Frage 229). 2.2.3.5. Anlässlich der Befragung vom 23. Mai 2013 bestätigte C._____ seine zuvor gemachte Aussage. Demzufolge habe ihm die Beschuldigte im Dezember 2012 vorgeschlagen, ihren Ehemann vor den Zug zu werfen oder mit dem Auto anzufahren. So, wie er es damals verstanden habe, habe es die Beschuldigte mit diesen Aufforderungen ernst gemeint (Urk. 6/2 S. 26 Antwort auf Frage 221 ff.). 2.2.3.6. Auch in der Konfrontationseinvernahme vom 19. Juni 2013 gab C._____ zu Protokoll, dass es so gewesen sei, wie er es zuvor bereits mehrfach geschildert habe. Die Beschuldigte habe ganz konkret davon gesprochen, dass er ihren Ehemann vor den Zug werfen oder mit dem Auto anfahren solle (Urk. 6/5 S. 8).

- 26 - 2.2.3.7. Gegenüber der Vorinstanz gab C._____ anlässlich seiner Befragung zur Sache an, die Beschuldigte habe ihm per SMS mitgeteilt, er solle A._____ mit dem Auto überfahren oder vor den Zug stossen. Genau genommen seien es zwei SMS gewesen. Zunächst habe sie geschrieben, er solle ihren Ehemann mit dem Auto überfahren. Daraufhin habe er geantwortet: "Nein, das geht nicht." Dann habe die Beschuldigte vorgeschlagen, er solle ihn vor den Zug stossen. Auf dieses SMS habe er geantwortet, dass er so etwas nicht machen könne (Prot. I S. 15). 2.2.3.8. Anlässlich seiner Befragung im Rahmen der Berufungsverhandlung bestätigte der Beschuldigte C._____, die Beschuldigte habe ihm per SMS oder Whatsapp-Nachricht mitgeteilt, er solle A._____ mit dem Auto überfahren oder vor den Zug stossen. Zuerst habe er gedacht, es sei ein Witz. Dann habe er realisiert, dass sie es ernst meine. Er habe ihr darauf geantwortet, dass er so etwas nicht tun könne (Urk. 217 S. 7 f.). 2.2.3.9. Nachdem C._____ noch zu Beginn der polizeilichen Einvernahme vom 6. Mai 2013 in Abrede stellte, etwas mit dem Überfall auf A._____ zu tun zu haben, sah er sich angesichts der ihm vorgehaltenen Untersuchungsergebnisse veranlasst, seine Beteiligung an der Tat einzugestehen. Von diesem Zeitpunkt an gab er in sämtlichen Einvernahmen konstant und widerspruchsfrei zu Protokoll, die Beschuldigte habe ihm gesagt, er solle A._____ mit dem Auto überfahren oder vor den Zug werfen.

Anlässlich der Einvernahme vor Vorinstanz sprach er dann davon, dass die betreffende Aufforderung nicht in einem Gespräch, sondern via SMS erfolgt sei. Dass zuvor immer von "sagen" und zuletzt von "schreiben" die Rede war, mag auf den ersten Blick etwas widersprüchlich anmuten. In Tat und Wahrheit hat es sich aber so verhalten, dass die Kommunikation zwischen der Beschuldigten und C._____ über weite Teile via Kurznachrichten erfolgte und beide in ihren Schilderungen auch dann davon sprachen, man habe etwas gesagt, wenn etwas geschrieben wurde. Im Rahmen der Befragung vor Vorinstanz schilderte C._____ detailliert, wie es zu der fraglichen Äusserung kam. Lebensnah und nachvollziehbar bestätigte er, was er zuvor bereits konsequent zu Protokoll gegeben hatte, wobei er aus eigenem Antrieb präziserte, dass die Beschuldigte ihm genau genommen im Dezember 2012 zwei SMS geschickt habe.

- 27 - C._____ stellte diese Aussage in einen zeitlichen Zusammenhang und schilderte eine Interaktion zwischen ihm und der Beschuldigten. Auch passen seine diesbezüglichen Äusserungen nahtlos in den Gesamtzusammenhang. Auch die Beschuldigte bestätigte anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung, es sei schon möglich, dass sie mit C._____ noch im Jahre 2012 allgemein darüber gesprochen habe, dass es gut wäre, wenn ihr Ehemann nicht mehr hier wäre. Allerdings hätten diese Gedanken für sie weder Hand noch Fuss gehabt (Prot. I S. 14). Im Gegensatz zum Aussageverhalten von C._____ fällt bei der Beschuldigten auf, dass sie sich zunächst überhaupt nicht zum hier interessierenden Vorwurf äussern wollte. In der Konfrontationseinvernahme stellte sie sich dann dezidiert auf den Standpunkt, nie etwas Derartiges gesagt zu haben, wobei ihre diesbezügliche Bestreitung sehr wortkarg ausfiel. Vor Vorinstanz schliesslich drehte sie den Spieß um und gab an, nicht sie, sondern der Beschuldigte sei es gewesen, der vorgeschlagen habe, man könne A._____ ja mit dem Auto überfahren. Auf das betreffende SMS habe sie dann überhaupt nicht mehr reagiert. Hätte es sich tatsächlich so verhalten, dass der Vorschlag, A._____ mit dem Auto zu überfahren respektive vor den Zug zu stossen, von C._____ gekommen wäre, so wäre nicht nachvollziehbar, weshalb dies die Beschuldigte erst vor Vorinstanz aussagte. Dies umso weniger, als sie es ja war, die C._____ gegenüber den Untersuchungsbehörden als Täter bezeichnete. Was die Beschuldigte hier vorbringt, vermag im Gegensatz zu den Depositionen von C._____ nicht zu überzeugen. Seine Aussagen hingegen sind glaubhaft, und sie lassen sich wie erwähnt zwanglos in den von ihm geschilderten Hergang – welcher zumindest teilweise auch von der Beschuldigten bestätigt wurde – einfügen. Nach dem Gesagten ist damit erstellt, dass es die Beschuldigte war, die C._____ noch im Jahre 2012 mitteilte, er solle A._____ doch mit dem Auto überfahren oder vor einen Zug stossen. 2.3. Den im zweiten Abschnitt des unter dem Titel "Vorgeschichte" zusammengefassten Anklagesachverhalt betreffend die Vorkommnisse am späten Nachmittag des 14. Januar 2013 bezeichnete sowohl C._____, als auch die Beschuldigte als weitestgehend zutreffend geschildert (Prot. I S. 16 ff.). Bestritten wurde seitens der Beschuldigten einzig, dass sie C._____ gesagt haben solle, dieser müsse etwas unternehmen, ansonsten könne er sie nicht mehr sehen. Zudem

- 28 - stellte die Beschuldigte in Abrede, dass an jenem Abend die Tötung von A._____ geplant gewesen sei. Im Detail gaben die Beteiligten folgendes zu Protokoll: 2.3.1. Im Rahmen ihrer polizeilichen Einvernahme als Auskunftsperson vom 19. Februar 2013 wurde die Beschuldigte erstmals am Rande zu den Vorkommnissen vom 14. Januar 2013 befragt. Damals gab sie zu Protokoll, sie habe am fraglichen Abend einen Eishockeymatch ihres Bruders in J._____ besucht. A._____ sei nicht mitgekommen. Er habe den Abend im

Proberaum der Steel- band in K._____ verbracht. Er sei oft dorthin gegangen. C._____ sei an jenem Abend schnell zum Eisfeld in J._____ gekommen (Urk. 5/2 S. 35 Antwort auf Frage 234 ff.). 2.3.2. Anlässlich der polizeilichen Befragung vom 10. Mai 2013 wurde die Beschuldigte explizit gefragt, ob sie C._____ irgendwie unter Druck gesetzt habe, endlich etwas gegen A._____ zu unternehmen. Die Beschuldigte gab auf diese Frage zu Protokoll, es nicht zu wissen. Sie habe jetzt Anderes im Kopf und könne sich deshalb keine rechten Gedanken machen. Dies, weil es jetzt unter Anderem um die Zukunft ihrer Tochter gehe und die Kinder bei ihr immer zuerst kämen (Urk. 5/5 S. 10 Antwort auf Frage 86). Weiter wurde die Beschuldigte dazu befragt, was sich am 14. Januar 2013 zugetragen habe. Die Beschuldigte führte hierzu aus, sie habe zu Hause mit den Kindern gegessen und dann noch etwas TV geschaut. Um ca. 20.15 Uhr sei sie mit den Kindern nach J._____ gefahren, um sich dort den Eishockeymatch anzuschauen. A._____ habe damals gesagt, er gehe in den Proberaum. Was er dort tun wolle, habe er nicht gesagt. Sie habe auch keine Ahnung, ob er alleine dorthin gegangen sei. Später dann sei C._____ auch noch nach J._____ gekommen. Er habe gesagt, er müsse zuerst noch ein Mischpult bei A._____ im Bandraum holen. Wie es dazu gekommen sei, dass C._____ bei ihrem Mann ein Mischpult habe holen wollen, wisse sie nicht. Sie wisse nicht genau, wie die beiden miteinander kommuniziert hätten. Möglicherweise hätten sie telefoniert. Auf den Vorhalt, dass C._____ ausgesagt habe, das Treffen im Proberaum in K._____ sei von ihr organisiert worden, gab die Beschuldigte an, dass das nicht wahr sei. Sie habe das Treffen nicht organisiert. Auf nochmaliges Nachfragen der polizeilichen Sachbearbeiterin hin sagte die Be-

- 29 - schuldigte wörtlich: "Ich sage jetzt gar nichts mehr; das mit meiner Tochter geht mir an die Nieren und ich muss mich auf andere Sachen konzentrieren." Auf die Frage, wie es denn komme, dass sie bei der letzten Einvernahme mit keinem Wort erwähnt habe, dass C._____ mit A._____ zum Proberaum gefahren sei, gab die Beschuldigte an, sie wisse, dass sie das genau so gesagt habe. Sie habe gesagt, dass C._____ nach K._____ gefahren sei und danach zu ihr gekommen sei. Das habe sie 100%-ig so gesagt. Weiter wurde der Beschuldigten vorgehalten, dass sie gemäss den Aussagen von C._____ diesem gesagt haben solle, der Proberaum in K._____ befinde sich an einem einsamen Ort. Es handle sich um einen Luftschutzraum und die einzigen Personen, die sich dort aufhalten würden, seien Drogensüchtige und Alkoholiker. Die Beschuldigte verneinte, etwas derartiges gesagt zu haben. In der Folge verweigerte sie die Aussage zu den weiteren in diesem Zusammenhang gestellten Fragen (Urk. 5/5 S. 14 ff.). 2.3.3. In der Konfrontationseinvernahme vom 19. Juni 2013 bestritt die Beschuldigte zunächst kategorisch, C._____ in irgendeiner Art und Weise unter Druck gesetzt zu haben. Insbesondere habe sie zu ihm nie gesagt, dass sie sich nicht mehr sehen könnten, wenn er nicht etwas gegen A._____ unternehme (Urk. 5/6 S. 8). Was den Vorfall vom 14. Januar 2013 anbelangte, gestand die Beschuldigte ein, "die Organisation gemacht" zu haben. Sie habe aber von überhaupt nichts gewusst. Sie habe nicht gewusst, was C._____ vorgehabt habe. Dieser habe immer zu ihr gesagt, je weniger sie wisse, desto besser sei das (Urk. 5/6 S. 17). 2.3.4. In der Konfrontations- und Schlusseinvernahme vom 27. August 2014 wurde der Beschuldigten der Inhalt der Anklage vorgehalten. Sie erklärte daraufhin zu Protokoll, es habe "Sachen drin, die nicht stimmen" würden. Sie verweise auf ihre schon gemachten Aussagen. Im Übrigen machte die Beschuldigte von ihrem Aussageverweigerungsrecht gebrauch (Urk. 5/9 S. 27 ff.). 2.3.5. Schliesslich wurde die Beschuldigte vor Vorinstanz zum Vorfall vom

Januar 2013 auch Details eingeräumt, welche ihm durch die Untersuchungs- behörden nicht ohne weiteres hätten nachgewiesen werden können. Angesichts seiner konstanten und überzeugenden Depositionen während der Strafuntersu- chung müssen seine anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung und der Berufungsverhandlung auffällig zögerlich vorgetragenen Ausflüchte und Abwei- chungen dort, wo es um den eigentlichen Kern des versuchten Tötungsdeliktes ging, als Schutzbehauptungen qualifiziert werden. Die Vorinstanz kam in ihren Erwägungen mit zutreffender Begründung zum selben Schluss. Auf die betreffen-

- 37 - den Ausführungen im vorinstanzlichen Urteil kann daher ergänzend verwiesen werden (Urk. 148 S. 23 ff.; Art. 82 Abs. 4 StPO). 3.6. Soweit die Verteidigung sinngemäss einwendet, C._____ habe unpräzise ausgesagt, weil er durch entsprechende Fragetechnik sozusagen geleitet worden sei und weil er gemäss psychiatrischem Gutachten eher unterdurchschnittlich in- telligent und auch im sprachlichen Bereich minderbemittelt sei (Urk. 226 S. 17), gilt es folgendes festzuhalten. Anlässlich der Berufungsverhandlung konnte sich das Gericht anschaulich davon überzeugen, dass C._____ im Rahmen seiner Be- fragung durch die Verfahrensleitung durchaus mühelos in der Lage war, die an ihn gerichteten Fragen allesamt intellektuell rasch zu erfassen und auch adäquat sprachlich darauf zu reagieren. Anhaltspunkte dafür, dass er etwa aus intellektuel- len oder rhetorischen Gründen unzuverlässig ausgesagt hätte oder gar durch ma- nipulative Fragetechniken missbräuchlich geleitet worden wäre, bestehen nicht einmal ansatzweise. Was die Verteidigung hierzu vorbringt, überzeugt nicht. Mit der Verteidigung ist zwar durchaus auch ein mitunter lavierendes Aussageverhal- ten des C._____ zu konstatieren. Dieses zeigte sich insbesondere dann, wenn es um die konkrete Tatausführung – mithin um die Ausführung des zweiten Schnit- tes – ging. Dieses Aussageverhalten ist aber offenkundig weder auf eine vermin- derte Denkleistung, noch auf sprachliche Defizite zurück zu führen. Vielmehr zeigt sich, dass er offenkundig bemüht war, seinen Tatbeitrag etwas herunter zu spie- len, was letztlich sein gutes Recht ist. 3.7. Im Gegensatz zu den Schilderungen von C._____, überzeugen die Deposi- tionen der Beschuldigten nicht im Ansatz. Die Vorinstanz hat sich einlässlich mit dem Aussageverhalten der Beschuldigten auseinandergesetzt. Zutreffend hat sie erwogen, dass die Beschuldigte über weite Teile keinerlei plausible Erklärungen für ihr ungewöhnliches Verhalten vorzubringen vermochte. Auffällig ist im Aussa- geverhalten der Beschuldigten zudem, dass sie immer dann, wenn sie mit offen- kundigen Widersprüchen in ihren Aussagen konfrontiert wurde, entweder die Aussage partiell verweigerte, oder sich dann aber in Depositionen flüchtete, wel- che mit der gestellten Frage in keinem Zusammenhang standen. Bereits zuvor wurde darauf hingewiesen, dass die Beschuldigte beispielsweise vorbrachte, sie

- 38 - könne jetzt keine Frage mehr beantworten, weil sie an ihre Kinder denken müsse. Was die Vorinstanz im Rahmen ihrer Beweiswürdigung insbesondere zur Glaub- haftigkeit der Aussagen der Beschuldigten erwägt, ist im Ergebnis nicht zu bean- standen und kann daher grundsätzlich übernommen werden (Urk. 148 S. 32 ff.; Art. 82 Abs. 4 StPO). Die nachfolgenden Erörterungen verstehen sich daher in erster Linie als Ergänzungen respektive Präzisierungen hierzu: 3.7.1. Zunächst ist mit der Vorinstanz noch einmal auf das sehr auffällige und letztlich vollends ungläubhafte Aussageverhalten der Beschuldigten hinzuweisen. In ihrer ersten polizeilichen Einvernahme vom 16. Januar 2013 – damals noch als Auskunftsperson befragt – gab die Beschuldigte die nichtsahnende und schockierte Ehefrau. Während sie einerseits bemüht war, gegenüber der Polizei das Bild einer

durchschnittlichen und im Grossen und Ganzen intakten Familie zu zeichnen, schilderte sie auch verschiedene Konfliktsituationen mit Dritten und versuchte damit offenkundig die Aufmerksamkeit der Ermittler auf falsche Spuren zu lenken. Einerseits gab sie an, ihr Sohn sei in der Schule von Ausländern zusammengeschlagen worden, woraufhin der Sohn anscheinend gesagt haben sollte, er werde es zu Hause seinem Vater erzählen (Urk. 5/1 S. 3). Die betreffenden polizeilichen Abklärungen förderten – wenig überraschend – nichts Entsprechendes zu Tage (Urk. 1/8). Wenige Fragen später gab sie an, es sei bei einem früheren Abendspaziergang mit dem Hund zu einem Vorfall bei einer Sitzbank gekommen. Eine Gruppe von Jugendlichen hätten sich dort aufgehalten und getrunken. Es sei zu Beschädigungen und Littering gekommen. Sie habe vor den Jugendlichen Angst gehabt und diesbezüglich auch schon die Stadtpolizei J._____ informiert. Schliesslich berichtete sie von anonymen Anrufen, welche sie im Mai/Juni 2012 erhalten habe. Ein unbekannter Anrufer mit männlicher Stimme habe damals eine Sprachnachricht mit folgendem Inhalt hinterlassen: "Ich mach eu alli fertig. Ihr gänd alli druf". Sie sei sehr beunruhigt gewesen und habe ihrem Mann von den Anrufen erzählt. Dieser habe sie aber beschwichtigt und gesagt, sie solle sich keine Sorgen machen. Auf Anraten des Telefonanbieters hätten sie dann eine neue Telefonnummer beantragt (Urk. 5/1 S. 8 Antwort auf Frage 37 ff.). Interessanterweise wusste A._____ weder etwas von anonymen Anrufen zu berichten, noch war ihm bekannt, dass die Beschuldigte deswegen eine neue Tele-

- 39 -
fonnummer beantragt habe (Urk. 8/1 S. 13 Antwort auf Frage 74 f.). Bereits diese offenkundigen Bemühungen der Beschuldigten, mögliche Erklärungen für den Überfall zu liefern, lassen aufhorchen. Dies natürlich um so mehr, nachdem sich im Nachhinein zeigte, dass sie sehr wohl wusste, wer Urheber des Angriffs auf ihren Ehemann war. Damit liegt auf der Hand, dass die Beschuldigte bereits in der ersten Einvernahme geradezu planmässig vorging und den zuständigen Ermittlern in überzeugender und geradezu abgebrühter Manier Lügengeschichten aufsticht. Im weiteren Verlauf der Untersuchung sah sie sich ständig gezwungen, ihre Aussagen an den neuesten Stand der Ermittlungen anzupassen. So kamen peu à peu pikante Details über ihre ausserehelichen Beziehungen ans Tageslicht und damit einhergehend musste sie letztlich ihre Liebesbeziehung zu C._____ gestehen. Gerade auch in Bezug auf diese Liebesbeziehung fallen die Aussagen der Beschuldigten sehr widersprüchlich aus, wobei sie mitunter gerade sinnentleerte und schlicht nicht nachvollziehbare Aussagen machte. Einerseits gab sie beispielsweise an, zwischen ihr und C._____ sei von Anfang an "etwas" gewesen. Was "es" gewesen sei, könne sie aber nicht sagen. Gleichzeitig gab sie an, in C._____ verliebt gewesen zu sein. Sie habe zwar Zukunftspläne mit ihm gehabt, sie könne aber nicht sagen welche, weil man solche noch schnell mache und am Anfang sowieso alles rosarot sehe. Auf die Frage, ob man von der Gründung einer neuen Familie gesprochen habe, gab die Beschuldigte die ausweichende Antwort, als Frau träume man sich noch schnell einmal in irgend etwas Anderes hinein. Sie wisse auch nicht, ob C._____ dazu bereit gewesen sei, mit ihr eine neue Familie zu gründen. Im nächsten Satz führte sie dann aber aus, es sei davon gesprochen worden, miteinander Kinder zu haben (Urk. 5/5 S. 7 ff.). Gegenüber der Vorinstanz gab die Beschuldigte dann ohne Umschweife zu Protokoll, das zwischen ihr und C._____ sei Liebe auf den ersten Blick gewesen (Prot. I S. 4). Was sich im Übrigen auch mit der Aussage der Zeugin I._____ deckt, welche auf entsprechende Frage hin zu Protokoll gab, die Beschuldigte habe C._____ als ihre grosse Liebe bezeichnet. Allerdings habe sie in dem Jahr, seit sie die Beschuldigte kenne, schon etwa drei grosse Lieben gehabt (Urk. 9/15 S. 8).

- 40 - 3.7.2. Im Zusammenhang mit dem Verhalten der Beschuldigten im Rahmen der Strafuntersuchung ist zudem darauf hinzuweisen, dass sie auf ihrem Mobiltelefon sämtliche SMS-Konversationen, welche vor dem 16. Januar 2013 stattfanden, namentlich jene mit C._____, löschte. In diesem Zusammenhang wurde die Beschuldigte in der Einvernahme vom 21. März 2014 gefragt, ob es denn ein reiner Zufall gewesen sei, dass sie die entsprechenden Daten auf ihrem iPhone ausge-rechnet am 16. Januar 2013 gelöscht habe, also unmittelbar nach dem Anschlag auf ihren Mann? Die Beschuldigte antwortete hierauf wörtlich: "Nein. Ich habe ja schon gesagt, dass an jenem Abend das mit der iTunes-Karte nicht funktionierte. H._____ sagte mir, dass wir alles löschen und es dann nochmals versuchen soll-ten" (Urk. 5/8 S. 8 f.). Dass die Beschuldigte bei der Beantwortung dieser Frage offenkundig gelogen hat, ergibt sich aus folgenden Überlegungen: Zunächst fällt auf, dass die Beschuldigte anlässlich ihrer allerersten Einvernahme am Tag nach dem Vorfall zu Protokoll gegeben hat, H._____ sei am Tatabend um ca. 21.30 Uhr zu ihr gekommen, um ihr am Computer bei einem Problem mit einer iTunes-Karte zu helfen. Sie sei mit H._____ im Wohnzimmer am Computer gesessen. Es habe sich dabei um ein Tablet gehandelt (Urk. 5/1 S. 5 Antwort auf Frage 20). H._____ gab an, er sei am fraglichen Abend mit der Beschuldigten und dem Tablet-PC an den Couchtisch auf eines der beiden Sofas im Wohnzimmer gesessen und habe versucht, die Probleme mit ihrer iTunes-Karte zu lösen (Urk. 9/1 S. 4 Antwort auf Frage 18). Auch anlässlich der zweiten polizeilichen Befragung vom 1. Februar 2013 sprach H._____ davon, dass er das Problem "am Tablet von A'._____" versucht habe zu lösen (Urk. 9/11 S. 11 Antwort auf Frage 70). Davon, dass am Handy der Beschuldigten ein Problem bestanden hätte, war zunächst weder von Seiten der Beschuldigten, noch von H._____ die Rede. Erst als die Beschuldigte mit den Erkenntnissen aus der Datenauswertung konfrontiert wurde, stellte sie das vermeintlich zufällige Löschen sämtlicher Kommunikationsdaten in den Zusammenhang mit dem behaupteten Problem mit der iTunes-Karte. Es erstaunt wenig, dass der Zeuge H._____ in seiner Befragung vom 21. August 2013 ausführte, er wisse nicht, warum die Beschuldigte sämtliche Daten wie Anruflisten, WhatsApp-Chats und SMS von vor dem 16. Januar 2013 gelöscht habe. Davon, dass er ihr dazu wegen dem Speicherplatz geraten habe, wisse er nichts.

- 41 - Beim betreffenden Gerät habe es sich ja um ihr iPhone gehandelt und mit dem habe er ohnehin nichts zu tun gehabt (Urk. 9/14 S. 9). Hinzu kommt, dass H._____ ja bekanntlich am Abend des 15. Januar 2013 versucht haben soll, das Problem mit der scheinbar fehlerhaften iTunes-Karte zu lösen. Nach Angaben der Beschuldigten soll er beim Versuch, das Problem zu beheben, vorgeschlagen haben, alles zu löschen und es nochmals zu versuchen. Mit anderen Worten hätten die Daten bis und mit 15. Januar 2013 ca. 22.00 gelöscht sein sollen. In Tat und Wahrheit waren aber sämtliche Daten bis und mit 16. Januar 2013 Mittags gelöscht. Auch hier zeigt sich, dass die Beschuldigte schlicht die Unwahrheit, sagte, um zu vertuschen, dass sie die betreffenden Daten ganz bewusst löschte, um diese vor den Untersuchungsbehörden zu verheimlichen. Komplettiert wird diese Erkenntnis dadurch, dass die Beschuldigte, welche nach eigenen Angaben immer wieder die Daten auf ihrem Handy löschte, um so zu verhindern, dass es sich "aufhängte", nach dem 16. Januar 2013 nachweislich keine Komplettlöschung mehr vorgenommen hat. 3.7.3. Mit Blick auf das Löschen der Mobilfunkdaten ist zudem auf folgendes hinzuweisen: H._____ wurde am Ende seiner ersten polizeilichen Einvernahme vom

Januar 2013 angefragt, ob er den Untersuchungsbehörden den SMS/WhatsApp-Verkehr mit der Beschuldigten der letzten Tage zur Verfügung stellen würde. Er erklärte daraufhin, dass das kein Problem sei. Er werde der Polizei den jeweils betreffenden Verlauf via Mail schicken (Urk. 9/1 S. 10 Antwort auf Frage 59). Tatsächlich schickte er in der Folge den Chatverlauf via E-Mail an die Polizei, welche einen Ausdruck erstellte und diesen als Urk. 1/11 zu den Akten nahm. Am 1. Februar 2013 wurde H._____ dann neuerlich durch die Polizei als Auskunftsperson befragt. Zu Beginn dieser Einvernahme wurde er gefragt, ob er vor der Einreichung des Chatverlaufes Gesprächspassagen mit B._____ (der Beschuldigten) herausgelöscht habe. H._____ verneinte diese Frage und gab an, dass weder er, noch andere Personen Teile aus dem Verlauf herausgelöscht hätten (Urk. 9/11 S. 2 Antwort auf Frage 11 ff.). Mit keinem Wort erwähnte er jedoch, dass ihn die Beschuldigte dazu aufgefordert habe, den Chat respektive Passagen daraus zu löschen, bevor er ihn der Polizei überlasse. Die Zeugin L._____ dagegen führte aus, sie habe mitbekommen, dass H._____ der Beschuldigten erzählt

- 42 - habe, dass die Polizei den Chat-Verlauf wolle. Die Beschuldigte habe daraufhin gesagt, er solle vorher noch bei ihr vorbei kommen, sie wolle noch etwas löschen. Sie – also L._____ – habe dann H._____ geraten, das nicht zu tun. Er habe ja schliesslich keine Schuld und nichts gemacht. Sie habe ihm gesagt, er solle den gesamten Chat-Verlauf ohne jede Löschung an die Polizei weiterleiten. Das ganze habe sie mitbekommen, als sie und H._____ vor der Haustüre gestanden seien und er ihr das gesagt habe. Er habe es ihr dann per SMS geschrieben. Die Beschuldigte habe ihm dann zurückgeschrieben, ob sie sich mit ihm treffen könne, um das noch zu richten. Sie glaube nicht, dass H._____ etwas gelöscht habe. Er sei nicht der Typ, der so etwas mache. Wenn er "nein" sage, dann mache er es auch nicht (Urk. 9/17 S. 5). Diese Schilderungen erscheinen nur schon deshalb glaubhaft, weil die Beschuldigte im Verlauf der Untersuchung eingestehen musste, dass sie auch C._____ aufforderte, den Verlauf in seinem Mobilfunkgerät vollständig zu löschen. Auf die Frage, warum sie dies getan habe, antwortete sie lapidar "einfach so" (Urk. 16/8 S. 10). Auch hier zeigt sich, dass die Beschuldigte nichts unversucht liess, um Spuren zu vertuschen respektive sie belastendes Beweismaterial zu beseitigen. 3.7.4. Die Verteidigung moniert in diesem Zusammenhang sinngemäss, dass das Aussageverhalten der Beschuldigten durch die Vorinstanz als nicht plausibel bezeichnet werde. Die Vorinstanz habe unzutreffende Wertungen vorgenommen und Hypothesen aufgestellt. So sei z.B. unklar, ob die Beschuldigte durch das Löschen ihrer Daten Datenmaterial beseitigt habe, welches sie belastet hätte. Wenn die Vorinstanz etwas Derartiges behauptete, dann handle es sich dabei um reine Mutmassungen, die durch nichts belegt seien (Urk. 226 S. 20. f.). Diese Ausführungen der Verteidigung vermögen im Lichte der vorstehenden Erwägungen nicht zu überzeugen. Namentlich was die gelöschten Daten angeht, so ist zunächst unbestritten, dass die Beschuldigte am 16. Januar 2013 sämtliche Kommunikationsdaten auf ihrem Handy löschte und dass sie zur Begründung dafür eine äusserst fadenscheinige Ausrede vorbrachte, welche durch die Zeugenaussage H._____ widerlegt werden kann. Des Weiteren ist durch das Beweisergebnis erstellt, dass sie C._____ dazu aufforderte, auch seine Daten zu löschen, was dieser bekanntlich dann auch tat. Zudem hat die Beschuldigte gemäss den glaub-

- 43 - haften Aussagen der Zeugin L._____ auch versucht, den Zeugen H._____ zur (Teil-)Löschung seiner Daten zu veranlassen, was dieser indes dank der Intervention von L._____ nicht tat. Aus dem Whatsapp-Chat zwischen H._____ und der Beschuldigten

lassen sich durchaus auch Informationen ableiten, welche für die Ermittlung der Täterschaft von C._____ von grossem Interesse waren. Aufgrund all dieser Umstände drängt sich also der Schluss auf, dass die Beschuldigte ganz bewusst sie belastendes Datenmaterial aus der Welt schaffte. Wenn die Vorinstanz dies so feststellte, so ist dies entgegen der Auffassung der Verteidigung nicht zu beanstanden. 3.7.5. Im Zusammenhang mit H._____ ist zudem auf eine weitere Auffälligkeit hinzuweisen, welche zuvor bereits unter Ziffer 2.3.8./2.3.9 angesprochen wurde. Bereits am 14. Januar 2013, als gegen 21.00 Uhr die erste Attacke auf A._____ im Band-Raum in K._____ geplant war, hat die Beschuldigte H._____ angerufen und ihn gefragt, ob er nicht um 21.00 Uhr nach J._____ an den Eishockey-Match ihres Bruders kommen wolle. Obwohl H._____ zusagte, noch vorbeizukommen, kam er schliesslich aber doch nicht an den Match (Urk. 5/2 S. 35 Antwort auf Frage 234). Am Folgetag liess die Beschuldigte den nämlichen H._____ interessanterweise erneut zur geplanten Tatzeit zu sich nach Hause kommen. Nach Aussagen der Beschuldigten hätte er ein Problem mit einer iTunes-Karte lösen sollen, welche die Beschuldigte zu Weihnachten geschenkt erhalten habe. Es bestand also keinerlei Notwendigkeit, das angebliche Problem nachts um 22.00 Uhr zu lösen, nota bene just zu dem Zeitpunkt, zu welchem die Beschuldigte ihren Ehemann A._____ mehrfach ungehalten aufforderte, endlich mit dem Hund raus zu gehen (Urk. 9/11 S. 15 Antwort auf Frage 94). Angesichts der gesamten Umstände kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, dass die Beschuldigte H._____ an beiden Abenden als Alibizeugen zu sich bestellte. Interessanterweise äusserte sich auch die Zeugin L._____ in diesem Sinne. Sie gab anlässlich ihrer Zeugeneinvernahme vom 8. Oktober 2013 an, soviel sie wisse, sei die Kommunikation damals über Facebook gelaufen. Ihr sei aufgefallen, dass die Beschuldigte unbedingt von H._____ habe wissen wollen, wann er komme. Sie habe das merkwürdig gefunden. Wenn man jemanden einlade, dann wolle man ja nicht die Zeit wissen, wann er komme. Ihr sei es so vorgekommen, als ob sich H._____ hätte

- 44 - beeilen müssen. Im Nachhinein sei es ihr so vorgekommen, als hätte er hetzen müssen, damit der Plan aufgehe. Das habe sie damals ja nicht so gewusst. Für sie sei es so, dass H._____ damals zu ihr – sprich zur Beschuldigten – gehen müssen, um ihr ein Alibi zu geben (Urk. 9/17 S. 8). 3.7.6. In Anbetracht der gesamten Umstände, namentlich der glaubhaften und stimmigen Zugeständnisse von C._____ sowie des äusserst auffälligen Verhaltens der Beschuldigten und ihrer über weite Teile vollends ungläubhaften Depositionen steht mit der Vorinstanz ausser Frage, dass A._____ nach dem gemeinsamen gefassten Entschluss der Beschuldigten und von C._____, am Abend des 13. Januar 2013 hätte getötet werden sollen. Für diese klare Tötungsabsicht spricht insbesondere auch die konkrete Vorgehensweise. Die Vorinstanz hat einlässlich und mit überzeugender Begründung dargetan, dass sich die konkrete Tatausführung so zugetragen haben muss, wie sie in der Anklageschrift geschildert wurde. Dafür sprechen einerseits sowohl die detaillierten und widerspruchsfreien Aussagen des Geschädigten A._____ (Urk. 8/1-2) sowie andererseits die Ergebnisse der am 12. Dezember 2013 durchgeführten Tatrekonstruktionen und die medizinischen Erkenntnisse (Ärztlicher Befund vom 4. Februar 2013 [Urk. 3/5]; Gutachten des Instituts für Rechtsmedizin vom 28. Februar 2013 [Urk. 3/7]). Der Sachverhalt bis zum ersten Nackenschnitt war denn auch weder in der Untersuchung noch vor Vorinstanz durch die beiden Brüder C._____ und D._____ in Abrede gestellt worden (Prot. I S. 36 ff.). Differenzen gab es einzig in Bezug auf den zweiten Schnitt, mit welchem A._____ der Hals von vorne, quer zur Körperachse durchgeschnitten wurde. Auch diesbezüglich hat sich die Vorinstanz sorgfältig mit den

Aussagen der drei Beteiligten auseinander gesetzt und schliesslich mit einleuchtender Begründung dargetan, weshalb keine Zweifel daran bestünden, dass sich der Sachverhalt so zugetragen habe, wie ihn die Anklagebehörde schilderte. Diese gründlichen und in allen Teilen nachvollziehbaren Erwägungen der Vorinstanz bedürfen keiner Ergänzungen mehr. Sie können vollumfänglich übernommen werden (Art. 82 Abs. 4 StPO). 3.7.7. Soweit sich die Beschuldigte und teilweise auch C._____ auf den Standpunkt stellen, es sei nicht darum gegangen A._____ zu töten, sondern diesem

- 45 - hätte lediglich eine Abreibung erteilt werden sollen, erweisen sich die betreffenden Depositionen angesichts der Gesamtumstände klarerweise als reine Schutzbehauptungen. Die Fakten sprechen eine ganz andere und unmissverständliche Sprache. An dieser Stelle ist noch einmal in Erinnerung zu rufen, dass A._____ erstelltermassen bereits am Abend des 14. Januar 2013 in seinem Band-Raum in K._____ hätte getötet werden sollen. Zu diesem Zweck lockte die Beschuldigte ihren Ehemann unter Zuhilfenahme eines fadenscheinigen Vorwandes um 21.00 Uhr Abends in den abgelegenen Proberaum nach K._____. Gerade weil es nicht nur darum ging, ihm "eines vor den Bug zu knallen", respektive ihm die Leviten zu lesen, verliess C._____ der Mut, weshalb er unverrichteter Dinge zur Beschuldigten fuhr, welche sich zur geplanten Tatzeit an einem Eishockey Match in J._____ befand. Unmittelbar im Anschluss an den gescheiterten Versuch wurde bereits für den nächsten Abend eine neuerliche Attacke auf A._____ geplant. Nachdem sich C._____ eingestehen musste, dass er alleine nicht zu der geplanten Tat im Stande war, holte er auf Anraten der Beschuldigten noch einen Gehilfen, nämlich seinen Bruder D._____ hinzu. Erneut war es die Beschuldigte, die ihren Ehemann ins vermeintliche Verderben schickte, indem sie ihn dazu drängte, zur vereinbarten Zeit mit dem Hund Gassi zu gehen, wobei sie sicherstellte, dass er – entgegen seinen Gewohnheiten – bis zur zweiten Sitzbank spazierte, wo C._____ mit einem Teppichmesser und sein Gehilfe D._____ mit einem Armmierungseisen bewaffnet in der Dunkelheit auf ihn warteten. Bis zur Unkenntlichkeit maskiert und ohne auch nur ein einziges Wort miteinander zu wechseln, schlug D._____ A._____ nieder und C._____ brachte ihm eine tiefe Schnittverletzung im Nacken bei. Danach drehte er den am Boden liegenden A._____ an dessen Arm haltend auf den Rücken und schnitt ihm mit einem 17 cm langen und mehrere Zentimeter tiefen Schnitt regelrecht die Kehle durch. Unter diesen Voraussetzungen davon zu sprechen, es sei bloss darum gegangen, A._____ einen Denkkzettel zu verpassen, um aus ihm einen besseren Ehemann zu machen, ist mehr als absurd. Einerseits ist nicht ansatzweise nachvollziehbar, welchen Lerneffekt A._____ aus diesem "Denkkzettel" hätte ziehen sollen, nachdem er unbestrittenermassen keine Ahnung hatte, wer die Urheber des Überfalls waren und in welchem Zusammenhang dieser mit seinem Eheleben stand. Bezeichnender-

- 46 - weise wussten denn auch weder die Beschuldigte noch C._____ eine Antwort auf die betreffende Frage der Vorderrichter. Die Beschuldigte verlor sich in sinnlose Ausflüchte und musste letztlich eingestehen, dass sie selbst nicht erklären konnte, was der Denkkzettel hätte bringen sollen und auch C._____ hatte keine Antwort auf die betreffenden Fragen (Prot. I S. 19, 34 f. und 58 ff.). Anlässlich seiner Befragung im Rahmen der Berufungsverhandlung konnte C._____ nicht ansatzweise erklären, was ein Denkkzettel unter den gegebenen Umständen hätte nützen sollen. Bezeichnenderweise musste er selbst einräumen, dass ein Denkkzettel ja nur dann etwas genützt hätte, wenn man dem Betroffenen auch mitgeteilt hätte, weshalb er es verdiene, geschlagen zu werden. Weder er noch sein Bruder hätten aber überhaupt irgendetwas zu A._____ gesagt (Urk. 217 S. 13). Hinzu

kommt, was bereits zuvor unter Ziffer 2.3.7. dargetan und auch von der Vorinstanz zutreffend erkannt wurde. C._____ und die Beschuldigte führten unbestrittenermassen eine Liebesbeziehung und planten eine gemeinsame Zukunft. Er wäre wohl der Letzte gewesen, der ein Interesse daran gehabt hätte, dass sich A._____ in Bezug auf seine Ehe wegen des verabreichten Denkkzettels eines Besseren besinnt und fortan sozusagen in Minne mit der Beschuldigten zusammenlebt. Es überrascht in diesem Zusammenhang denn auch nicht weiter, dass sie auch nach der Attacke auf ihren Ehemann die Beziehung mit C._____ weiter führte. Dies, obwohl sich A._____ nach ihren eigenen Angaben nach dem Vorfall verändert und man einen anderen Umgang miteinander gehabt habe (Prot. I S. 35). Vollkommen zu Recht hat die Vorinstanz in diesem Zusammenhang erwogen, dass die Beschuldigte und C._____ nach einem kurzen Unterbruch die Beziehung weiterführten und die Gefühle offenkundig beidseits unvermindert vorhanden waren. Vorinstanz gab die Beschuldigte an, nach einem Unterbruch habe sie mit C._____ wieder über eine gemeinsame Zukunft geschrieben. Die Gefühle seien halt stärker gewesen, als man angenommen habe (Prot. I S. 59). Was unter diesen Voraussetzungen der behauptete Denkkzettel respektive die Abreibung und das damit scheinbar angestrebte, bessere Verhalten des A._____ hätte bringen sollen, wenn die Beschuldigte gleichzeitig in C._____ verliebt war und mit diesem nach wie vor eine gemeinsame Zukunft plante, bleibt unerfindlich. Die betreffenden Positionen müssen schlicht als geradezu grotesk anmutende Ausflüchte und

- 47 - Schutzbehauptungen bezeichnet werden, welche jeder Logik entbehren und jedweden Bezug zur Realität missen lassen. 3.7.8. Mit Blick auf die vorinstanzliche Beweiswürdigung beanstandete die Verteidigung, dass die Vorinstanz das psychiatrische Aktengutachten in prominenter Weise im angefochtenen Entscheid anführe. So erwäge sie mit Verweis auf das Gutachten, dass derart böse Gedanken – nämlich dass der Privatkläger weg sei – als menschlich einzustufen seien. Der längere Verlauf der gedanklichen Auseinandersetzung mit der Option, der Ehemann könnte körperlich geschädigt oder gar getötet werden, habe sich zum greifbaren Entschluss konkretisiert, allenfalls kurz vor den Ereignissen im Januar 2013. Was die Vorinstanz hierzu ausführe, sei nichts anderes, als reines Kaffeesatzlesen und bleibe reine Mutmassung respektive wilde Spekulation. Der Gutachter selbst führe aus, sein Schluss stehe unter der Bedingung, dass die Angaben des C._____ Gültigkeit beanspruchen könnten. In diesem Zusammenhang sei nochmals ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass man nur darüber gesprochen habe, dass der Privatkläger nicht mehr hier sei und nicht, dass er weg sei. Mit der Formulierung "weg sei" impliziere die Vorinstanz, dass der Privatkläger aus der Welt geschafft werde. Die Formulierung "nicht mehr hier sein" hingegen impliziere nach der Wertung der Verteidigung nur, dass der Privatkläger nicht mehr bei ihnen – sprich bei der Beschuldigten und deren Kinder – sei. Man könne sich durchaus auf den Standpunkt stellen, diese Differenzierung sei spitzfindig. Wenn jedoch – wie im angefochtenen Entscheid – durchs Band so unsorgfältig argumentiert werde, dann würden aus kleinen Versäumnissen grosse und wenn sie dann zu gross würden, dann seien sie schlussendlich erdrückend genug, um zur falschen Überzeugung zu gelangen, der Anklagesachverhalt habe sich wie geschildert verwirklicht. Weiter sei darauf hinzuweisen, dass das vorliegende Gutachten ein psychiatrisches Gutachten und kein Glaubhaftigkeitsgutachten darstelle, weshalb es völlig irrelevant und entsprechend nicht zu hören sei (Urk. 226 S. 14). 3.7.8.1. Soweit die Vorderrichter in ihre Beweiswürdigung auch Schlüsse aus dem psychiatrischen Gutachten haben einfliessen lassen, beanstandet der Verteidiger mit Recht, dass dies untunlich sei. Das

Gutachten wurde zur Klärung der Frage

- 48 - der Schuldfähigkeit der Beschuldigten in Auftrag gegeben und zu dieser Fragestellung äusserte sich auch der Gutachter. Die Frage der Glaubhaftigkeit der Aussagen der Beschuldigten wird durch das Gutachten weder thematisiert noch ist dies Gegenstand der Begutachtung gewesen. Ob die Angaben der Beschuldigten inhaltlich überzeugend, mithin glaubhaft sind, ist eine Frage der Beweiswürdigung und diese hat einzig das Gericht vorzunehmen. Die Beanstandung der Verteidigung erfolgte daher zu recht, was indes am Ergebnis nichts zu ändern vermag. 3.7.9. Die Verteidigung brachte unter dem Titel "Sachverhaltserstellung" mit Verweis auf den ärztlichen Befund des Unfallchirurgen PD Dr. med. M. _____ und auf das Gutachten des Instituts für Rechtsmedizin der Universität Zürich [IRM] (Urk. 3/5 und Urk. 3/7 [Ordner 2]) weiter vor, es sei unklar, ob die dem Privatkläger A. _____ zugefügten Schnittverletzungen als lebensgefährlich bezeichnet werden könnten. Während nämlich dem Bericht des Unfallchirurgen PD Dr. med. M. _____ entnommen werden könne, dass die "Stichverletzung" (eine solche lag ohnehin nicht vor) nicht lebensbedrohlich gewesen sei und der Privatkläger zu keinem Zeitpunkt in einer unmittelbaren Lebensgefahr gestanden habe, wobei eine solche auch nicht eingetreten wäre, wenn keine ärztliche Versorgung stattgefunden hätte, gehe das Gutachten des IRM von einer Lebensgefahr aus. Doch selbst beim Bericht des IRM, welcher die Lebensgefahr mit dem Verblutungstod begründe, seien – nach der Interpretation der Verteidigung – beide Schnitte nur dann mit einem Verblutungstod in Verbindung zu bringen, wenn die Selbstrettung nicht möglich gewesen wäre. Die Vorinstanzenge unter Berufung auf das IRM-Gutachten die Lebensgefahr noch mehr ein, indem sie ausführe, der Privatkläger habe den Angriff nur überlebt, weil der zweite Schnitt nicht die Hauptschlagader verletzt habe (Urk. 226 S. 30 f.). 3.7.9.1. Tatsächlich ist mit der Verteidigung festzuhalten, dass der Bericht der Unfallchirurgie des Kantonsspitals Winterthur (Urk. 3/5 Antwort auf Frage Nr. 5) eine akute Lebensgefahr verneint. Das IRM Gutachten spricht dagegen mit klaren Worten von einer sehr nahen Lebensgefahr. Dem Gutachten ist wörtlich zu entnehmen: "Die festgestellten, tiefreichenden Schnittverletzungen sind als lebensgefährlich zu werten. Obschon die grossen Blutgefässe des Halses glücklicher-

- 49 - weise unverletzt geblieben sind, bestand aufgrund des Ausmasses der Verletzungen der gut durchbluteten Hals- und Nackenweichteile die Gefahr eines Verblutungstodes, welcher durch die anfängliche Selbstkompression, die anschliessende präoperative Kompression der blutenden Wunde durch die Sanität und Spitalpersonal und schliesslich die definitive operative Wundversorgung abgewendet werden konnte. Ohne eine zeitnahe medizinische Versorgung wäre mit dem Verblutungstod zu rechnen gewesen. Dabei hätten die offensichtlich mit erheblicher Gewaltanwendung erfolgten Schläge gegen den Kopf durchaus auch zu einer Bewusstlosigkeit führen können, was eine Selbstrettung verunmöglicht hätte. Zudem bestand aufgrund der grossen Wundfläche die Gefahr einer u.U. tödlichen Luftembolie. Dabei handelt es sich um eine Komplikation bei Eröffnung grosser Venen oder aber zahlreicher kleiner Venenäste, wie dies aufgrund des Verletzungsausmasses zweifelsfrei der Fall war, wodurch Luft in den venösen Kreislauf angesaugt und über das Herz in die kleinen Lungenarterien gebracht werden kann, was zu einem akuten (Rechts-)Herzversagen führen kann. Auch diese Gefahr wurde durch das primäre Abdecken und anschliessende chirurgische Verschiessen der Wunde abgewendet. Die grossen Halsgefässe (Arterien / Venen) fanden sich in unmittelbarer Nähe (wenige Millimeter) der konkret vorhandenen Halsschnittverletzungen. Wären diese

eröffnet worden, hätte – auch bei rascher medizinischer Hilfe – mit einem akuten Verblutungstod gerechnet werden müssen" (Urk. 3/7 S. 7). Angesichts dieser klaren Worte, die sich jedermann – auch dem medizinischen Laien – ohne weiteres und sofort erschliessen, ist in der Tat unverständlich, wie die Unfallchirurgie des Kantonsspitals Winterthur eine Lebensgefahr mit einem geradezu lapidaren "nein" ausschliessen konnte. Diese Einschätzung lässt sich nur damit begründen, dass der untersuchende Chefarzt PD Dr. med. M._____ seiner Beurteilung eine eindimensionale Momentaufnahme zu Grunde legte, bei welcher die gesamten Begleitumstände schlicht unberücksichtigt geblieben sind. Es bedarf keiner medizinischen Spezialkenntnisse, um zu wissen, dass ein mehrere Zentimeter tiefer Schnitt, der quer durch den Hals eines Menschen verläuft und das Gewebe nur wenige Millimeter neben den Hauptblutgefässen durchtrennt, potentiell lebensgefährlich ist. Das IRM-Gutachten ist absolut überzeugend begründet und es kann – mit den betreffenden Gutachtern –

- 50 - kein ernsthafter Zweifel daran bestehen, dass die dem Privatkläger A._____ zugefügten Schnittwunden – namentlich jene im vorderen Halsbereich – als lebensgefährlich zu bezeichnen sind. Weiterungen hierzu erübrigen sich. 3.8. Im Rahmen einer Gesamtbetrachtung ist zusammenfassend und mit ergänzendem Verweis auf die vorinstanzliche Beweiswürdigung festzuhalten, dass auch der unter dem Titel "Tatausführung" zur Anklage erhobene Sachverhalt vollständig und zweifelsfrei erstellt ist. Dieser ist der nachfolgenden rechtlichen Würdigung zu Grunde zu legen. IV. Rechtliche Würdigung 1. Versuchter Mord

E. 22

Oktober 2003, E. 4.). Schwarzenegger (a.a.O., Art. 112 N 28) fordert diesbezüglich, dass man differenzieren müsse: Berücksichtigt das Gericht im Rahmen der Strafzumessung bei Mord strafferhöhend, dass der Täter das Opfer besonders grausam behandelt habe (z.B. durch ein langes Quälen), nachdem es dasselbe

- 61 - bei der Subsumption unter Art. 112 StGB erwogen hat, verstösst es gegen das Doppelverwertungsverbot. Begründet es die Straferhöhung innerhalb des Strafrahmens von Art. 112 StGB indes damit, dass die Tathandlung im Vergleich zu anderen besonders grausamen Tötungen von extremer Intensität gewesen sei (z.B. durch eine ausserordentlich lange Dauer des Quälens), handelt es sich um eine zulässige Differenzierung nach unterschiedlichen Verschuldensgraden, weil dem Gericht bei der Abwägung des individuellen Verschuldens ein erheblicher Ermessensspielraum zusteht. 3.1.2. A._____ wurde am Abend des 15. Januar 2013 in einen Hinterhalt gelockt, wo er sich vollkommen unvermittelt zwei bewaffneten und maskierten Angreifern gegenüber sah. Vollkommen nichtsahnend und kommentarlos wurde er auf brutale Art und Weise zunächst mit einem Armierungseisen niedergeschlagen, bevor ihm mit einem Messer eine massive Schnittverletzung am Nacken beigebracht und hernach die Kehle durchgeschnitten wurde. Dass A._____ an den ihm zugefügten Verletzungen nicht verstarb, ist einzig dem Umstand zu verdanken, dass die 17 cm lange und teilweise mehrere Zentimeter tiefe Schnittverletzung an seiner Kehle die Halsschlagader nur gerade um wenige Millimeter verfehlte. Wäre er beispielsweise aufgrund der offenkundig massiven Hiebe mit dem Armierungseisen auf seinen Kopf in Ohnmacht gefallen, so hätte gemäss dem medizinischen Gutachten des Instituts für Rechtsmedizin auch mit den vorhandenen Verletzungen der Verblutungstod gedroht, denn dann wäre A._____ nicht mehr in der Lage gewesen, sich sozusagen selbst zu retten (Urk. 3/7 S. 7). Sowohl bei der Planung, als

auch bei der Ausführung des Verbrechens legte die Beschuldigte eben- so wie C._____ eine erschreckend hohe kriminelle Energie an den Tag und liess jedes Mitgefühl gegenüber A._____ und den gemeinsamen Kindern missen. In- dem die Beschuldigte ihren Ehemann ganz gezielt zur vereinbarten Zeit dazu drängte, mit dem Hund Gassi zu gehen und gleichzeitig dafür sorgte, dass er ent- gegen seinen üblichen Gewohnheiten bis zur zweiten Sitzbank spazierte, leistete sie neben der Planung der Tat auch bei deren Umsetzung einen ganz erheblichen Tatbeitrag. Schliesslich gilt es darauf hinzuweisen, dass die Beschuldigte als Ehe- frau des Opfers das ihr von ihrem Ehemann entgegengebrachte Vertrauen schamlos ausnützte und ihn im wahrsten Sinne des Wortes ins offene Messer lau-

- 62 - fen liess. Ein derartiger Vertrauensmissbrauch in einer Ehegemeinschaft ist bei objektiver Betrachtung als geradezu schändlich zu bezeichnen. Ausgehend von diesen Überlegungen muss das objektive Verschulden der Beschuldigten auch innerhalb des Spektrums aller denkbaren Mordversuchsfälle als schwer bezeich- net werden. Unter dem Titel objektives Tatverschulden rechtfertigt es sich daher, die hypothetische Einsatzstrafe für das vollendete Delikt auf 18 Jahre Freiheits- strafe festzusetzen. 3.2. Subjektive Tatschwere 3.2.1. In subjektiver Hinsicht ist zunächst festzuhalten, dass die Beschuldigte di- rekt vorsätzlich handelte, denn sie verfolgte das Ziel, den ihr unliebsam geworde- nen Ehemann aus der Welt zu schaffen. Dabei wäre es ihr ohne weiteres möglich gewesen, sich von ihm zu trennen und mit dem Mittäter C._____ eine neue Be- ziehung einzugehen respektive mit diesem eine neue Familie zu gründen. Statt- dessen entschied sich die Beschuldigte zusammen mit ihrem Geliebten für die Tötung von A._____, wobei sie nicht nur ausgesprochen egoistisch und gefühls- kalt vorging (diese beiden Kriterien dürfen aufgrund des Doppelverwertungsverbo- tes hier nicht mehr zum Nachteil der Beschuldigten strafehöhend berücksichtigt werden), sondern auch vollkommen ausser Acht liess, dass sie mit der Ermor- dung ihres Ehemannes auch ihren Kindern den Vater nehmen würde. Es wäre der Beschuldigten ein Leichtes gewesen, den legalen, aber vermeintlich unangeneh- men Weg einer Trennung/Scheidung zu gehen, dennoch entschied sie sich aus geradezu nichtigem Anlass für das hier zu beurteilende Verbrechen, was ein aus- gesprochen schlechtes Licht auf sie wirft. Insgesamt betrachtet müssten die sub- jektiven Verschuldenskomponenten zu einer Straferhöhung führen. Da die hier wesentlichen Aspekte jedoch bereits bei der Beurteilung der Mordqualifikation herangezogen wurden, müssen sie hier aufgrund des bereits mehrfach erwähnten Doppelverwertungsverbot es unberücksichtigt bleiben. Damit hat es auch nach Bewertung des subjektiven Tatverschuldens bei der hypothetischen Einsatzstrafe von 18 Jahren Freiheitsstrafe einstweilen sein Bewenden. Zur Frage der Schuldfähigkeit kann auf das Gutachten der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich vom 18. Februar 2014 verwiesen werden. Prof. Dr. med.

- 63 - O._____ kommt darin zusammenfassend zum Schluss, seine Untersuchungen hätten keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Beschuldigte, abgesehen von der von ihr geltend gemachten Agoraphobie, welche im Deliktszeitraum medika- mentös behandelt worden sei, an einer psychischen Störung gelitten habe. Ent- sprechend sei sie auch im Zeitpunkt der Tatbegehung fähig zur Einsicht in das Unrecht ihrer Tat gewesen und sie habe jederzeit entsprechend dieser Einsicht auch handeln können. Mit anderen Worten war die Beschuldigte im Tatzeitpunkt in keiner Art und Weise in ihrer Schuldfähigkeit eingeschränkt (Urk. 4/6 S. 41 ff.). Etwas anderes wird denn auch weder von der Beschuldigten selbst, noch von ih- rem amtlichen Verteidiger behauptet. 3.3.

Verschuldensunabhängige Tatkomponenten 3.3.1. Dass es letztlich beim Mordversuch blieb, ist wie bereits dargetan lediglich einem geradezu unwahrscheinlichen Zufall, und nicht etwa dem Handeln der Beschuldigten zuzuschreiben. Die Beschuldigte hatte jedenfalls ihrerseits alles getan, was nach dem gemeinsamen Tatplan in ihren "Aufgabenbereich" fiel. Der hier vorliegende, vollendete (Mord-)Versuch ist daher als verschuldensunabhängige Tatkomponente zu betrachten. In Anwendung von Art. 22 Abs. 1 StGB kann sich dieser Umstand zugunsten der Täter auswirken. Dem Ausbleiben des Erfolgs ist mit 2 Jahren Strafmilderung Rechnung zu tragen. 3.3.2. Weitere verschuldensunabhängige Strafzumessungsfaktoren liegen nicht vor. 3.4. Täterkomponente 3.4.1. Die Vorinstanz hat die persönlichen Verhältnisse der Beschuldigten soweit tunlich vollständig zusammengefasst und wiedergegeben. Darauf kann vorab vollumfänglich verwiesen werden (Urk. 148 S. 49 ff.). Anlässlich der Berufungsverhandlung verweigerte die Beschuldigte generell die Aussage (Urk. 218), so dass in Bezug auf ihre persönlichen Verhältnisse auf die Erkenntnisse aus der Untersuchung und ihre Depositionen vor Vorinstanz abzustellen ist. Insgesamt

- 64 - betrachtet lassen sich weder dem Werdegang der Beschuldigten noch ihren persönlichen Verhältnissen strafzumessungsrelevante Faktoren entnehmen. 3.4.2. Die Vorinstanz erwog weiter, die Beschuldigte sei nicht vorbestraft und weise – abgesehen von einigen Betreibungen – einen einwandfreien Leumund auf. Während Ersteres neutral zu werten sei, gelte es Zweiteres zu berücksichtigen (Urk. 148 S. 51). Wenngleich unklar bleibt, was die Vorderrichter damit zum Ausdruck bringen wollen, es gelte zu berücksichtigen, dass die Beschuldigte einen einwandfreien Leumund aufweise, ist an dieser Stelle doch klar festzuhalten, dass das Bundesgericht in ständiger Rechtsprechung festhält, dass Vorstrafenlosigkeit und ein einwandfreier Leumund die Regel darstellen und damit strafzumessungsneutral zu werten sind (BGE 136 IV 2 E. 2.6.2 f.). 3.4.3. Bei der Strafzumessung ist auch das Nachtatverhalten eines Täters mit zu berücksichtigen. Darunter fällt das Verhalten nach der Tat sowie im Strafverfahren (wie zum Beispiel Reue, Einsicht und Strafeempfänglichkeit, vgl. dazu TRECHSEL/ AFFOLTER-EIJSTEN, a.a.O., N 22 zu Art. 47; WIPRÄCHTIGER/KELLER, in: Niggli/ Wiprächtiger [Hrsg.], BSK Strafrecht I, 3. Auflage, Basel 2013, N 109 Absatz 2 zu Art. 47 StGB). Ein Geständnis, das kooperatives Verhalten eines Täters bei der Aufklärung von Straftaten sowie die Einsicht und Reue wirken strafmindernd (WIPRÄCHTIGER/KELLER, a.a.O., N 130 und N 131 zu Art. 47 StGB). Das Bundesgericht hielt in seinen Entscheiden BGE 118 IV 349 und 121 IV 202 dafür, ein positives Nachtatverhalten könne zu einer Strafreduktion im Bereich von einem Fünftel bis zu einem Drittel führen (vgl. auch WIPRÄCHTIGER/KELLER, a.a.O., N 131 zu Art. 47 StGB). Damit hat das Bundesgericht unmissverständlich zum Ausdruck gebracht, dass das Nachtatverhalten eines Beschuldigten in jedem Fall einer konkreten Würdigung zu unterziehen ist. Die Sichtweise des Bundesgerichtes zeigt aber auch, dass nur ein ausgesprochen positives Nachtatverhalten zu einer Strafreduktion von einem Drittel führen kann. Zu einem solchen gehört ein umfassendes Geständnis von allem Anfang an und aus eigenem Antrieb, also nicht erst auf konkrete Vorwürfe hin oder nach Vorhalt entsprechender Beweise. Ferner gehört kooperatives Verhalten in der Untersuchung dazu, wozu gehört, dass beispielsweise aufgrund des Verhaltens eines Beschuldigten weitere Delikte aufgeklärt

- 65 - oder Mittäter zur Rechenschaft gezogen werden können, was ohne sein kooperatives Mitwirken nicht möglich gewesen wäre. Schliesslich gehört Einsicht ins Unrecht der Tat

und Reue dazu. Nur wenn all diese Faktoren erfüllt sind, kann eine Strafreduktion von einem Drittel erfolgen. Fehlen einzelne Elemente, ist die Strafe entsprechend weniger stark zu reduzieren. Auch aus dem Nachtatverhalten kann die Beschuldigte im Sinne der obgenannten bundesgerichtlichen Rechtsprechung nichts zu ihren Gunsten ableiten. Sie ist weder geständig, noch legt sie aufrichtige Reue an den Tag. Soweit sie im Verlauf der Untersuchung Zugeständnisse machte, erfolgten diese ausnahmslos auf Vorhalt entsprechender Beweise respektive Ermittlungsergebnisse. 3.4.4. Wiewohl sich dem Vollzugsbericht der Strafanstalt Hindelbank vom

E. 26

September 2016 (Urk. 200) entnehmen lässt, dass sich die Beschuldigte im Vollzug klaglos, korrekt und angepasst verhält, kann sie daraus in Bezug auf die Strafzumessung ebenfalls nichts zu ihren Gunsten ableiten, gilt doch auch hier ein korrektes Verhalten im Vollzug als Regelfall. 3.4.5. Obwohl die Beschuldigte Mutter zweier Kinder ist und der Strafvollzug eine Auswirkung auf ihre Familie hat, kann sie unter diesem Titel entgegen der Auffassung der Vorinstanz nichts zu ihren Gunsten ableiten. Der Strafvollzug stellt die unmittelbare Folge ihres deliktischen Verhaltens dar. Diese Konsequenz hat jeder Straftäter zu tragen (Urteil des Bundesgerichts 6B_572/2010 vom 18. November 2010 E. 4.5; 6B_31/2011 vom 27. April 2011 E. 3.4.4.). Zudem ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass die Auswirkungen der vorliegend zu beurteilenden Tat auf die Familie zweifelsohne von viel grösserer Tragweite sind als die Folgen der zu erstehenden Sanktion. 3.5.

Gesamtwürdigung 3.5.1. Ausgehend von der aufgrund der Tatkomponente festgesetzten hypothetischen Einsatzstrafe von 18 Jahren Freiheitsstrafe sowie unter Berücksichtigung einer Strafmilderung im Umfang von 2 Jahren wegen des Ausbleibens des tatbestandsmässigen Erfolges (Art. 22 Abs. 1 StGB) resultiert eine Freiheitsstrafe von 16 Jahren. Nach dem sämtliche weiteren für die Strafzumessung relevanten

- 66 - Faktoren neutral zu werten sind, ist die Beschuldigte mit einer Freiheitsstrafe von 16 Jahren Freiheitsstrafe zu bestrafen. 3.6. Anrechnung der Haft 3.6.1. Der Anrechnung von 1297 Tagen, erstanden durch Untersuchungs- und Sicherheitshaft bis und mit 25. Oktober 2016, steht nichts im Wege. VI. Einziehung 1. Beschlagnahme Gegenstände

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.